Der Selbsthilfeverkauf zum Zwecke der Hinterlegung des Erlöses.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau,
vorgelegt von

Dietrich Heese
Referendar in Görlitz

1929

Spezialdruckerei für Dissertationen: Dr. H. Eschenhagen, Kdt.-Ges., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Süss

(Thema von Prof. Dr. Bruck)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Kapital: Historischer Ueberblick	2
§ 1. Römisches Recht	2
§ 2. Deutsches Recht	4
§ 3. Die weitere Entwicklung	5
II. Kapital: Voraussetzung und Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs	7
§ 4. Annahmeverzug und andere in der Person des Gläubigers liegende Gründe	7
§ 5. Eine nicht hinterlegungsfähige bewegliche Sache	10
§ 6. Die geschuldete Sache	11
III. Kapitel: Die Eigentumsverhältnisse an dem Objekt des Selbsthilfeverkaufs	16
§ 7. Eigentümer ist der Schuldner oder der Gläubiger	16
§ 8. Eigentümer ist ein Dritter	18
IV. Kapitel: Das Verfahren beim Selbsthilfeverkauf	21
§ 9. Die Androhung	24
§ 10. Der Verkauf selbst	26
§ 11. Zeit und Ort des Verkaufs	29
§ 12. Die Benachrichtigung	30
V. Kapitel: Die beim Kauf beteiligten Personen	32
§ 13. Darf ein Dritter den Verkauf betreiben	32
§ 14. Die Verkaufspersonen	32
§ 15. Mitbieten von Schuldner und Gläubiger	34
VI. Kapitel: Wesen und Wirkung des Selbsthilfeverkaufs	36
§ 16. Die „herrschende" Meinung	36
§ 17. Die hier vertretene Theorie	38
§ 18. Kritik der herrschenden und Begründung der hier vertretenen Theorie	40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0041

Literaturverzeichnis.

Beer: Die Hinterlegung zum Zweck der Befreiung von Schuldverbindlichkeiten. 1900.
Balkhausen: Welche Rechtswirkungen übt der Verkauf nach §§ 383 bis 386 BGB. ohne Hinterlegung. Diss. Leipz. 1912.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1902.
Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. 4. Aufl.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. 2. Aufl.
Dressler: Der Selbsthilfeverkauf zwecks Hinterlegung des Erlöses nach dem Rechte des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Leipz. 1907.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 9. Aufl.
Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 23/27. Aufl.
Fischer-Henel: Bürgerliches Gesetzbuch. 13. Aufl.
Gareis: Die Eigenart des Selbsthilfeverkaufs bei Annahmeverzug des Gläubigers. Diss. Leipz. 1904.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl.
Haver: Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Erlangen 1908.
Hedemann: Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1921.
Hirsch: Zur Revision der Lehre vom Gläubigerverzug. 1895.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.
— Annahme und Annahmeverzug; eine ziv. Abhandlung. In Iher. Jahrb. Bd. 17.
— 12 Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. III. Der Gläubigerverzug. Im Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 13.
Löwenwarther: Lehrkommentar zum BGB. 2. Aufl.
Löhr: Der Selbsthilfeverkauf nach dem Recht des Deutschen BGB. Diss. Leipz. 1910.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1888.
Müller: Die Hinterlegung zur Schuldbefreiung nach dem BGB. In Ihr. Jahrb. Bd. 41.

Münch: Der Selbsthilfeverkauf nach dem BGB. und HGB. Diss. Erlangen 1916.
Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse. 5. Aufl.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl.
Piper: Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock 1908.
Reichsgerichtsrätekommentar zum BGB. 5. Aufl.
Rosenberg, Leo: Der Verzug des Gläubigers. In Ihr. Jahrb. Bd. 43.
Siméon-David: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. 14/15. Auflg.
Schollmeyer: Recht der Schuldverhältnisse. München 1900.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl.
Sohm: Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche. In der Ztschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 53 S. 79 ff.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuche. 12. und 13. Aufl.
v. Staudinger: Kommentar zum BGB. 7/8. Aufl.
Theilemeyer: Der Selbsthilfeverkauf nach gemeinem Recht. Diss. Erlangen, 1899.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 1. Auflage.

Einleitung.

Ein zwischen zwei Parteien bestehendes Schuldverhältnis wird im Regelfalle dadurch beendet, daß der Schuldner seine Leistungspflicht erfüllt. Hierzu ist eine gewisse Mitwirkung des Gläubigers, nämlich die Annahme der Leistung, erforderlich. Ist der Schuldner zur Leistung bereit, versagt der Gläubiger aber diese Mitwirkung, so muß dem leistungsbereiten Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, sich auch ohne Zutun des Gläubigers von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Diese Möglichkeit gibt ihm das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Hinterlegung. Sind jedoch Schuldgegenstände ihrem Wesen nach zur Hinterlegung nicht geeignet, so ist dem Schuldner die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Wege des Selbsthilfeverkaufes und der Hinterlegung des Erlöses zu befreien.

Auch das Handelsrecht kennt die Einrichtung der Hinterlegung und des Selbsthilfeverkaufs. Jedoch bestehen hier beide Möglichkeiten völlig gleichberechtigt nebeneinander. Während im Bürgerlichen Gesetzbuch der Selbsthilfeverkauf nur dann gegeben ist, wenn der Schuldgegenstand nicht zur Hinterlegung geeignet ist und grundsätzlich erfolgt, um auf diesem Wege zur Hinterlegung zu gelangen, hat im Handelsrecht der Schuldner, wenn die Voraussetzungen des § 373 HGB. vorliegen, die Wahl, ob er zur Hinterlegung oder zum Selbsthilfeverkauf schreiten will. Daher hat die vorliegende Arbeit, welche sich zur Aufgabe gesetzt hat, den Selbsthilfeverkauf zum Zwecke der Hinterlegung zu behandeln, sich vornehmlich mit dem Selbsthilfeverkauf des § 383 BGB. zu beschäftigen.

I. Kapitel.

Historischer Ueberblick.

§ 1.

Römisches Recht.

Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf sind Einrichtungen eines entwickelten Rechtes, denn sie setzen ein verhältnismäßig fein gestaltetes und durchgebildetes Rechtsleben voraus. Auch ältere Rechte gaben dem Schuldner die Möglichkeit, sich dem säumigen Gläubiger gegenüber ohne dessen Mitwirkung von der Verbindlichkeit zu befreien. Diese Möglichkeiten waren jedoch durchaus unwirtschaftlich und nahmen auf das Interesse des möglicherweise unverschuldet im Verzuge befindlichen oder unbekannten Gläubigers keinerlei Rücksicht.

So hatte im älteren römischen Recht der Schuldner die Möglichkeit der derelictio des geschuldeten Gegenstandes, z.B. Ulp. D. 18. 6. 1. 3.: „Licet autem venditori vel effundere vinum, si diem ad metiendum praestituit nec intra diem admensum est: effundere autem non statim poterit priusquam testando denuntiet emptori, ut aut tollat vinum aut sciat futurum, ut vinum effunderetur," und Ulpianus berichtet an dieser Stelle weiterhin in § 4, daß schon die „veteres", d. h. die Juristen der Republik dem Verkäufer dieses Recht gewährten. Das Preisgaberecht, welches oft zu einer Vernichtung der Sache führte, galt nicht nur für Wein, sondern für alle Handelsartikel.[1]

Mit fortschreitender Entwicklung des Rechtes wurde die unwirtschaftliche und unbillige Einrichtung der derelictio immermehr eingeschränkt und zunächst durch die Hinterlegung,[2] späterhin bei zur Hinterlegung nicht geeigneten Sachen durch den Selbsthilfeverkauf ersetzt. Besonders unbillig erschien zuerst das Preisabgaberecht bei Geldschulden,[3] denn Mühe und Kosten der Aufbewahrung sind für den Schuldner ungleich geringer, als der Schaden, der dem Gläubiger durch die Preisgabe zugefügt wird. Daher wurde für Geld,[4] bald auch für an-

1) D. 13. 3. 1. 4.: „Merx aliqua . . . veluti vinum oleum frumentum." (Gaius)
2) Leo Rosenberg, S. 221.
3) Kohler 17, S. 304.
4) z. B. Pappinianem in D. 22. 1. 1. 3. u. eod. 7. Zahlreiche weitere Quellenangaben bei Rosenberg, S. 221.

dere Leistungsgegenstände,[5] welche sich ohne Schwierigkeit und ohne Gefahr des Verderbens aufbewahren ließen, die Hinterlegung eingeführt. Als Beispiel für die Hinterlegung von Geld sei hier Pap. D. 22. 1. 7. wiedergegeben: „Debitor usurarius creditori pecunis optulit et eam, cum accipere noluisset, obsignavit ac deposuit."

Aber auch die Hinterlegung konnte nicht in allen Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis führen, insbesondere, wenn es sich um leicht verderbliche Waren handelte. Auch war sie in vielen Fällen immer noch unwirtschaftlich. Zwar wurde die Substanz erhalten, der Schuldgegenstand blieb aber ungenutzt. Diese Gründe führten dazu, dem Schuldner das Recht zum Selbsthilfeverkauf zu geben. Dieser hatte die Wirkung, daß anstelle des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes der Gläubiger gegenüber dem Schuldner eine Forderung auf Auskehrung des Erlöses erhielt, durch den Selbsthilfeverkauf sich also die Sachschuld in eine Geldschuld umwandelte. Allerdings berechtigte nur der Annahmeverzug des Gläubigers den Schuldner zum Verkauf, während in den Fällen des § 372 S. 2 BGB., also vor allem bei Ungewißheit über die Person oder den Aufenthalt des Gläubigers nur derelictio oder depositio zugelassen waren. Auch im Falle des Gläubigerverzuges blieb das Mittel der derelictio bestehen. Zu ihr durfte der Schuldner aber nur im äußersten Notfalle schreiten.

In den Quellen des römischen Rechtes ist das Selbsthilfeverkaufsrecht nicht ausführlich behandelt. In Fortsetzung der oben angeführten Stelle[6] gaben die Digesten dem Schuldner die Möglichkeit, anstatt den Wein auszugießen, „vendere vinum bona fide: id est quantum sine ipsius incommodo fieri potest operam dare, ut quam minime detrimento sit ea res emptori". Hier werden also schon die Interessen den Gläubigers berücksichtigt.

Eine weitere Stelle finden wir im Codex:[7] „Sin autem reditus non in auro sed in specibus inferuntur vel, in totum vel ex parte, interim per officium iudicis fructus vendantur et praetia eorum secundum praedictum modum deponantur". In dieser Stelle fällt die große Uebereinstimung mit dem heutigen

5) Ulp. D. 10. 2. 4. 3.; D. 45. 5. 5. (Hinterlegung von Urkunden). D. 39. 5. 31. 3. (Hinterlegung einer Kiste). D. 16. 3. 1. 36. u. cod. 5. 2. (Hinterlegung von Sachen schlechthin).

6) Ulp. D. 18. 6. 1. 3.

7) Cod. XI. 48. 1. 20. § 2.

Selbsthilfeverkauf auf: öffentliche Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses.

Wenn auch in den römischen Quellen nur an zwei Stellen von dem Selbsthilfeverkauf gesprochen wird, so dürfte das doch genügen, um zu beweisen, daß er grundsätzlich anerkannt war.

§ 2.

Deutsches Recht.

Auch das ältere deutsche Recht kannte die Rechtsbehelfe der Preisgaben der Hinterlegung und des Selbsthilfeverkaufs. Diese Rechte waren, da es im deutschen Recht an einer Kodifikation fehlte, nicht ausdrücklich allgemein in den Fällen des Gläubigerverzuges und der Ungewißheit über den Gläubiger ausgesprochen, doch finden sich in den Quellen eine große Anzahl einzelner Rechtsfälle, aus denen man entnehmen kann, daß diese Rechtsgedanken grundsätzlich anerkannt waren.

Das Preisgaberecht findet sich u. a. in einem Weistum von Hattgau aus dem Jahre 1490,[8] welches dem römischen Falle des Weinkaufes sehr ähnlich ist. Hier wird gesagt, daß, wenn sich die Bauern den ihnen jährlich von dem Oberherrn des Gaues zustehenden Weinanteil binnen 6 Wochen und 2 Tagen nicht abholen, die Knechte des Gauherrn diesen zu ihnen tragen sollen und „versperret man die thüre für ihnen, so sollent sie den schütten in den schweinarten, oder zu dem hüenerloch in."

Auch für Geld war das Preisgaberecht gegeben. Ist der Förster nicht im Walde anwesend, um den Zins für das Holzholen entgegenzunehmen, so legte ihn der Schuldner auf einen Baumstumpf nieder.[9] In anderen Fällen legte er das Geld auf oder unter einen Stein im Hofe, auf den Herd des Hauses, an die Tür oder in einen Ritz.[10]

Tiere, welche der Gläubiger nicht abnahm, konnte der Schuldner mit befreiender Wirkung laufen lassen.[11]

Die ältesten Schriften, welche das Recht zur Hinterlegung behandeln, sind eine Urkunde aus dem Jahre 1288, ein Weistum zu Cleinich und eine Oeffnung aus Stäfa aus dem 15. Jahr-

8) Kohler 17, S. 298.
9) Eppelsdorfer Weistum (vgl. Kohler 17, S. 300).
10) Vgl. Rosenberg, S. 216.
11) So zwei Weistümer aus der Heldenberger Mark von 1433 und von Walmünster von 1497 (vgl. Kohler 17, S. 292).

hundert.[12] In letzterer heißt es: „Versetzt einer ein Pfandstück, wenn er daz losen will, so söl er in das gelt erbötten mit zwein hoffmanen, nimpt er zinss und gelt das sit gutt, nimpt er das nütt, soll er zinss und gelt legen hinder das gericht, untz er es gern nimpt." Der Schuldgegenstand mußte stets gerichtlich hinterlegt werden.

Auch das Recht zum Selbsthilfeverkauf ist im deutschen Recht schon sehr früh gegeben. Ihn finden wir im Münchener Stadtrecht, wo gesagt wird, „swaz verleitschauft wirt, swer daz chauft, wil er daz verschauft hat, für recht pringen und dann verchaufen als das recht sait, ginng im aber daran icht ob daz sol im iener erstatten." Fernerhin gibt ein Vertrag der Stadt Lübeck mit dem norwegischen König Haakon aus dem 14. Jahrhundert[13] dem Schuldner das Verkaufsrecht.

§ 3.

Die weitere Entwicklung.

Auch im gemeinen Recht finden wir Preisgabe, die Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf. Da diese Rechtsinstitute sowohl dem römischen als auch dem deutschen Recht bekannt waren, vollzog sich hier eine Verschmelzung beider Rechte im gemeinen Recht ohne Schwierigkeiten.

Das Preisgaberecht bestand unbestritten.[14] Aus wirtschaftlichen Gründen wurde es jedoch in praxi zugunsten der Hinterlegung und des Selbsthilfeverkaufs stark eingeschränkt. Zur Preisgabe durfte der Schuldner nur schreiten, wenn er keine andere Möglichkeit hatte, sich von seiner Schuld zu befreien.[15]

Die Hinterlegung hatte bei Gericht zu geschehen.[16] Hierin zeigt sich der Einfluß deutschrechtlicher Gedanken.

Auch der Selbsthilfeverkauf war im gemeinen Recht gestattet.[17] Jedoch durfte er nur in Notfällen stattfinden und mußte dem Gläubiger vorher angedroht werden. Eine öffentliche Versteigerung, wie sie heute verlangt wird, war nicht vorgeschrieben. Der Verkauf mußte lediglich bona fide ausgeführt werden, d. h. der Schuldner hatte dafür zu sorgen, daß der bestmöglichste Preis erzielt wurde.[18]

12) Kohler 17, S. 309, Anm. 1.
13) Kohler 13, S. 235 ff., Rosenberg, S. 217.
14) Vgl. hierzu Theilemeyer, S. 19.
15) Hirsch, S. 87, Rosenberg, S. 224.
16) Theilemeyer, S. 1.
17) Haver, S. 5.
18) Rosenberg, S. 239, Theilemeyer, S. 38/89.

Seine eigentliche Ausgestaltung in festumrissener Form erhielt der Selbsthilfeverkauf erst in den modernen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhungerts.

Die meisten dieser Rechte haben die Möglichkeit der Dereliktion des Schuldgegenstandes nicht übernommen.[19]

Das allgemeine Preußische Landrecht gewährte in I, 11 § 218 bei Annahmeverzug des Gläubigers dem Verkäufer das Recht, die gerichtliche Versteigerung der Ware zu beantragen. Allerdings waren die Voraussetzungen hierfür enger als im römischen und gemeinen Recht, da die Befugnis nur dann gewährt wurde, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder anzunehmen war, daß die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung mehr als die Hälfte des Kaufpreises betragen würden.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863[20] gab dem Schuldner, welcher durch den Verzug des Gläubigers nicht leisten konnte, das Recht zum Selbsthilfeverkauf. Außerdem kannte es noch die Hinterlegung und, im Gegensatz zu den meisten anderen Landesrechten, die Preisgabe. Voraussetzung für den Selbsthilfeverkauf nach dem sächsischen BGB. war, daß es sich um eine bewegliche Sache handelte, welche zur gerichtlichen Niederlegung nicht geeignet und deren Aufbewahrung ohne Kosten und Unbequemlichkeiten nicht möglich war. Ferner durfte der Verkauf nur erfolgen, nachdem das Gericht ihn vorher unter Fristsetzung angedroht hatte. Der Verkauf hatte öffentlich oder durch einen Mäkler zu erfolgen.

Als Abschluß der historischen Entwicklung ist der Selbsthilfeverkauf des alten deutschen Handelsgesetzbuches von 1861[21] zu erwähnen. Dieses trug den Bedürfnissen des fortgeschrittenen Verkehrs Rechnung und gestaltete den Selbsthilfeverkauf freier als die vorhergehenden landesrechtlichen Kodifikationen. Der Verkäufer war wahlweise berechtigt, bei Verzug des Gläubigers die geschuldete Sache in einem Lagerhause zu deponieren oder sie nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern zu lassen. Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis hatten, durften freihändig durch einen Handelsmäkler oder durch einen zur Versteigerung befugten Beamten

19) z. B. ALR. österreichisches BGB. und Code Zivil.
20) §§ 756, 757.
21) Art. 341, Abs. 2 und 3.

verkauft werden. Diese Regelung ging fast unverändert in das heutige Handelsgesetzbuch über. Für das bürgerliche Recht mußten die Grenzen des Selbsthilfeverkaufs wieder enger gezogen werden, um den Gläubiger vor Schädigungen zu bewahren, während im Verkehr unter Kaufleuten ein derartiger Schutz durch das Gesetz nicht erforderlich erschien.

2. Kapitel.

Voraussetzung und Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs.

§ 4.

Annahmeverzug und andere in der Person des Gläubigers liegende Gründe.

I. Eine der Voraussetzungen für den Selbsthilfeverkauf ist, abgesehen von den Fällen des § 383 Abs. 1 Satz 2, daß der Gläubiger sich im Verzuge befindet. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 293 ff. Danach ist der Gläubiger im Verzuge, wenn er objektiv die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Ein Verschulden auf seiner Seite ist, anders wie im Falle des Schuldnerverzuges, nicht erforderlich.

Im Falle eines Gesamtschuldverhältnisses bewirkt der Verzug des Gläubigers gegenüber einem der Gesamtschuldner auch den Verzug gegenüber den anderen Schuldnern.[1] Daher ist jeder von ihnen berechtigt, die Sache zur Versteigerung zu bringen.

Ebenso erstreckt sich im Falle eines Gesamtgläubigerverhältnisses der Verzug eines Gläubigers auch auf die übrigen.[2] Daher genügt es, um dem Schuldner die Befugnis zum Selbsthilfeverkauf zu geben, wenn er einen der Gläubiger in Verzug setzt.

In gleicher Weise wird zu entscheiden sein, wenn ein Gesamthandsgläubigerverhältnis[3] vorliegt[4]. Dies ist allerdings streitig,[5] weil eine ausdrückliche Vorschrift hierüber, anders, als im Falle des § 429 Abs. 1, fehlt. Jedoch liegt hierin kein

1) § 424 BGB.
2) § 429 BGB.
3) § 432 BGB.
4) Cosack, S. 392, Crome II, S. 394, Schollmeyer, § 432 Anm. 3, Planck, § 432 Anm. 2, Enneccerus I, 2 S. 256.
5) Vgl. Oertmann I, S. 518, Bemerkung 2 zu § 432.

zwingender Beweis für das Gegenteil der hier vertretenen Auffassung. Wenn schon beim Gesamtgläubigerverhältnis der Verzug des einen Gläubigers auch den übrigen gegenüber wirkt, so ist dies erst recht bei der stärkeren Bindung der Gläubiger zur gesamten Hand anzunehmen. Die Richtigkeit der hier vertretenen Meinung ergibt sich auch aus dem Wortlaut des ersten Absatzes des § 432, denn wenn der Schuldner allen Gläubigern die Leistung anbietet und einer dieser Gläubiger sie nicht animmt, so sind damit die Voraussetzungen des Verzuges, Angebot und Nichtannahme, gegeben, da ja der Schuldner nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten kann.[6]

II. Außer in den Fällen des Gläubigerverzuges ist der Schuldner zum Selbsthilfeverkauf berechtigt, wenn er „aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegendem Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann,"[7] im letzteren Falle jedoch nur, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.[8]

Es muß sich um eine Ungewißheit über die Person des Leistungsempfängers handeln. Hier ist die objektive Ungewißheit darüber, an wen zu leisten ist und die subjektive Ungewißheit des Schuldners über die Person des Gläubigers zu unterscheiden. In beiden Fällen kann die Ungewißheit auf tatsächlichen[9] oder rechtlichen[10] Gründen beruhen.

Im Falle eines Gesamtgläubiger- oder Gesamtschuldverhältnisses ist die Sachlage folgende: Nur derjenige Schuldner hat die Verkaufsbefugnis, in dessen Person die Ungewißheit über den Gläubiger begründet ist, weil ein Fall des § 424 hier nicht vorliegt. Schreitet er jedoch zum Verkauf, so erstreckt sich die Wirkung des Selbsthilfeverkaufs auf alle Schuldner. Dies ist zwar nur für die Hinterlegung ebenso wie für die Leistung an Erfüllungsstatt und die Aufrechnung positiv im Gesetz ausgesprochen.[11] Es ergibt sich aber daraus, daß der Selbsthilfeverkauf an die gleichen Voraussetzungen wie die

6) Enneccerus I, 2 S. 256.
7) §§ 383, Abs. 1, Satz 2/372, Satz 2 BGB.
8) § 383, Abs. 1, Satz 2.
9) z. B. der Gläubiger ist verschollen oder abwesend.
10) z. B. der Gläubiger ist geschäftsunfähig und hat keinen gesetzlichen Vertreter oder die Forderung ist mit Arrest belegt.
11) § 422, Abs. 1 BGB.

Hinterlegungen geknüpft ist und daß er ein selbständiger Rechtsbehelf ist.[12]

Im Falle eines Gesamtgläubigerverhältnisses ist der Schuldner berechtigt, einem beliebigen der Gläubiger die Leistung anzubieten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes dürfte er sich gerade denjenigen aussuchen, über dessen Person er in Ungewißheit ist und somit den Selbsthilfeverkauf üben. Hat jedoch der Schuldner die Möglichkeit, die Leistung ohne Schwierigkeit einem ihm bekannten Gläubiger anzubieten, so würde der Verkauf gegen Treu und Glauben verstoßen und den §§ 242/226 widersprechen. Unter solchen Umständen ist daher eine Befugnis zu dem Selbsthilfeverkauf nicht anzunehmen.

III. Der Gläubigerverzug bzw. die objektive oder subjektive Ungewißheit über die Person des Gläubigers ist eine notwendige Voraussetzung des Selbsthilfeverkaufs. Hieraus ergibt sich, daß ein Verkauf, der ohne diese notwendige Voraussetzung erfolgt, nicht rechtmäßig und daher kein Selbsthilfeverkauf im Sinne des Gesetzes ist. Daher kann er auch nicht die an den Selbsthilfeverkauf geknüpften Rechtswirkungen hervorrufen, sondern läßt das Schuldverhältnis unberührt. Wenn der Gläubiger den Erlös anstatt der Sachleistung annimmt, erhält er damit nicht die geschuldete Leistung, sondern eine andere an Erfüllungsstatt. Anzunehmen braucht er die Geldleistung nicht, es besteht vielmehr sein Anspruch auf Sachleistung fort.[13] Diese Sachleistung wird nach erfolgtem Verkauf dem Schuldner nicht immer möglich sein. Stand die ersteigerte Sache in seinem Eigentum und hat sie ein Dritter erworben, so ist dieser Eigentümer geworden, auch wenn er die Sachlage kannte, da er vom Eigentümer erwarb. Ebenso ist die Rechtslage, wenn die Sache dem Gläubiger gehörte[14] und der Dritte den Versteigerer gutgläubig für den Eigentümer hielt. In diesen Fällen ist dem Schuldner die Sachleistung unmöglich geworden, und zwar durch einen Umstand, den er zu vertreten hat, da er den Selbsthilfeverkauf übte, ohne daß seine Voraussetzungen gegeben waren. Daher ist er dem Gläubiger nach den Grundsätzen der nachträglich verschulde-

12) Näheres hierüber siehe §§ 16—18.

13) Ueber die Frage, inwieweit bei ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkauf die Sachschuld sich in eine Geldschuld verwandelt sieche unten §§ 16 –18.

14) Siehe unten § 8.

ten Unmöglichkeit[15] zum Schadensersatz verpflichtet.[16] Soweit dem Schuldner die Sachleistung trotz des Verkaufes möglich ist, — z. B. wenn er selber ersteigert hat[17] —, hat er diese zu bewirken. Ist der Erwerber einer dem Gläubiger gehörigen Sache bösgläubig, so kann der Gläubiger diese von ihm mit der Eigentumsklage herausverlangen. Der Ersteher hat dann seinerseits einen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner.[18].

§ 5.

Eine nicht hinterlegungsfähige bewegliche Sache.

Das Bürgerliche Gesetzbuch umgrenzt den Kreis der Objekte des Selbsthilfeverkaufs, indem es in § 383 sagt, daß der Schuldner die geschuldete, zur Hinterlegung nicht geeignete, bewegliche Sache versteigern lassen kann. Demnach muß es sich um eine Sache handeln. Da das heutige Recht den Ausdruck Sache nicht mehr als Oberbegriff für res corporales und res incorporales verwendet, sondern unter Sachen, nur körperliche Gegenstände versteht,[19] sind Rechte nicht geeignet, Objekt des Selbsthilfeverkaufs zu sein. Diese scheiden also aus, mögen sie dinglicher oder obligatorischer Natur sein.[20]

Des weiteren muß die Sache beweglich sein. Für Grundstücke trifft § 303 eine Sonderregelung. Danach kann der Schuldner nach Eintritt des Gläubigerverzuges und nach vorheriger Androhung den Besitz des Grundstückes aufgeben. Für die Fälle des § 383 Abs. 1 Satz 2 enthält das Bürgerliche Gesetzbuch für Immobilien keine Bestimmung.

Nur Sachen, welche zur Hinterlegung nicht geeignet sind, darf der Schuldner zur Versteigerung bringen. Die zur Hinterlegung geeigneten Sachen sind in § 372 aufgezählt. Es sind dies Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten. Die Frage, ob eine Sache zu den hier aufgezählten gehört, ist nach der Verkehrsanschauung zu entscheiden. Unter Kostbarkeiten sind solche Sachen zu verstehen, deren Wert im Verhältnis zu ihrer Größe und ihrem Gewicht ein unver-

15) § 280 BGB.
16) Staub III, S. 994, Anm. 18 zu § 373.
17) Siehe unten § 15.
18) § 440, Abs. 2 BGB.
19) § 90 BGB.
20) Für das obligatorische Recht vgl. RG. Bd. 18, S. 3. (Anspruch auf Herstellung einer Sache).

hältnismäßig hoher ist.[21] Die Landesgesetzgebung kann nach Art. 146 EGBGB. auch andere als die in § 372 aufgezählten Sachen als hinterlegungsfähig erklären. Die preußische Hinterlegungsordnung beschränkt sich jedoch darauf, dieselben Sachen wie § 372 BGB. aufzuzählen.[22]

Bringt der Schuldner eine hinterlegungsfähige Sache, eine Imobile oder ein Recht zum Verkauf, so ist der Verkauf dem Gläubiger gegenüber nicht rechtswirksam. Das Schuldverhältnis bleibt unberührt, und der Gläubiger behält seinen Anspruch auf Leistung des Schuldgegenstandes. Anstelle dieses Anspruchs tritt, wenn dem Schuldner durch den Verkauf die Leistung unmöglich geworden ist, der Schadensersatzanspruch aus § 280, da der Verkauf, welcher ohne rechtlichen Grund erfolgte, ein vom Schuldner zu vertretender Umstand ist.

§ 6.

Die geschuldete Sache.

I. Der zur Versteigerung gebrachte Gegenstand muß die geschuldete Sache sein. Nicht erforderlich ist, daß die Eigentumsübertragung geschuldet wird. Ein Schuldverhältnis liegt auch dann vor, wenn der Gläubiger einen Anspruch auf Uebertragung des Besitzes hat.[23]

Jedoch erfordert das Wesen des Selbsthilfeverkaufes, daß die verkaufte Sache dieselbe wie die geschuldete ist. Nur so wird der Schuldner befreit. Bei Speziesschulden wird die Feststellung, welche Sache geschuldet ist, keine Schwierigkeiten machen, da hier die Leistungspflicht des Schuldners von vornherein auf ein ganz konkret bestimmtes Stück geht.

Einen Teil der Sache zum Verkauf zu bringen, ist der Schuldner nur dann berechtigt, wenn der Gläubiger gehalten ist, Teilleistungen anzunehmen und auch nur dann und insoweit er mit der Annahme dieser Teilleistung im Verzuge ist.[24] Ist er mit der Annahme der gesamten Leistung im Verzuge, so muß diese im ganzen veräußert werden. Dies hindert natürlich nicht, daß bei umfangreichen Posten der Verkauf an mehreren Tagen und partieweise stattfindet. Er muß nur eine Einheit bilden und daher in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhange erfolgen.[25]

21) Planck zu § 372.
22) § 1 der preußischen Hinterlegungsordnung.
23) Siehe unten § 7.
24) ROHG. Bd. 24. S. 358. RG. Bd. 4, S. 3.
25) Staub III, S. 1008, Anm. 36a zu § 373

II. Zum Selbsthilfeverkauf bei Genußschulden ist erforderlich, daß die Leistung vorher konkretisiert wird. Denn nur dann ist sie „die geschuldete Sache". Es muß sich also vorher das Genusschuldverhältnis in ein Speziesschuldverhältnis umgewandelt haben.

In der Regel muß die Leistung dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.[26] In den Fällen, in denen nur ein Verbal-[27] oder gar kein Angebot[28] erforderlich ist und der Gläubiger die Sache abzuholen hat, oder in denen der Verkauf wegen der Ungewißheit über die Person des Gläubigers erfolgt, wird es genügen, wenn der Schuldner die Ausscheidung erst durch den Verkauf vornimmt. Auch damit beschränkt sich dann das Schuldverhältnis auf den ausgeschiedenen Gegenstand, dieser ist die „geschuldete Sache".

Es ist Sohm[29] nicht zuzustimmen, wenn er die Meinung vertritt, daß auch nach der Versteigerung der Schuldner eine andere Sache leisten oder anbieten dürfe. Denn durch die Ausscheidung hat sich das Genusschuldverhältnis in ein Speziesschuldverhältnis umgewandelt und diese Umwandlung kann nicht beliebig durch den Schuldner wieder rückgängig gemacht werden. Daß diese Umwandlung nur zu Lasten des Gläubigers, nicht auch des Schuldners erfolgt, wie Sohm meint, ist aus der Fassung des § 243 Abs. 1 BGB. nicht zu ersehen.[30] Dies hätte zur Folge, daß dem im Verzuge befindlichen Gläubiger, welcher die Gefahr für die ausgeschiedene Sache zu tragen hat,[31] der Schuldner auch nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf wiederum die Leistung aus der Gattung anbieten könnte. Auch hierfür hätte der Gläubiger dann die Gefahr zu tragen, und auch jetzt hätte der Schuldner wieder die Möglichkeit, über die Sache nach seinem Belieben zu verfügen und den Gläubiger wieder für neue Objekte die Gefahr tragen zu lassen. Diese Lösung scheint im höchsten Grade unbillig und ist daher abzulehnen.[32]

---

26) § 294 BGB.
27) § 295 BGB.
28) § 296 BGB.
29) S. 90.
30) Oertmann, § 243, Anm. 5 b.
31) § 300, Abs. 2 BGB.
32) RG. Bd. 43, S. 182. Nimmt trotz des Selbsthilfeverkaufs der Gläubiger eine nachträglich ausgeschiedene Sache aus der Gattung an, so erhält er damit nicht die geschuldete Leistung, sondern eine andere an Erfüllungsstatt.

III. Bei der Wahlschuld[33] sind zwar mehrere Gegenstände in obligatione, aber nur einer von ihnen in solutione. Daher kann Objekt eines wirksamen Selbsthilfeverkaufs nur diejenige Sache sein, auf welche sich das Schuldverhältnis durch die Wahl endgültig beschränkt. Im Zweifel steht das Wahlrecht dem Schuldner zu. In diesem Falle kann er eine Sache auswählen und diese zum Verkauf bringen. Aber auch wenn der Gläubiger wahlberechtigt ist, hat der Schuldner die Möglichkeit, dieses Wahlrecht auf sich überzuleiten. Dies war im gemeinen Recht streitig und wurde von der herrschenden Meinung verneint.[34] Dagegen bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 264 Abs. 2 ausdrücklich, daß, wenn der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge ist, der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern kann. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

Auch in den Fällen des § 383 Abs. 1 Satz 2 kann der Schuldner dies erreichen. Die Vornahme der Wahl ist eine vom Gläubiger vorzunehmende Handlung im Sinne des § 295 Satz 2. Daher kann der Schuldner ihn dadurch in Verzug setzen, daß er ihn durch öffentliche Zustellung[35] hierzu auffordert und dann auf dem gleichen Wege das Wahlrecht nach § 264 Abs. 2 auf sich überleitet.

Allerdings ist dieser Weg umständlich und zeitraubend und wird dort versagen, wo es sich um Sachen handelt, deren Verderb zu besorgen ist. Hier hat der Schuldner in Fällen, in denen es ihm nicht möglich ist, das Wahlrecht auf sich überzuleiten oder er dies nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten tun kann, praktisch nur die Möglichkeit, sämtliche das Wahlschuldverhältnis bildenden Sachen zu verkaufen. Denn bringt er nur eine von ihnen zum Verkauf, ohne daß ihm das Wahlrecht zusteht, so hat der Gläubiger immer noch die Möglichkeit, die andere zu wählen. Verkauft er aber alle Sachen, so muß notwendigerweise diejenige, welche der Gläubiger wählt, darunter sein. Die Kosten für diejenigen verkauften Sachen, welche der Gläubiger nicht wählt, hat jedoch der Schuldner zu tragen.[36]

33) § 262 BGB.
34) Theilemeyer, S. 26 ff.
35) § 132, Abs. 2 BGB.
36) Sohm, S. 91.

IV. Ist eine bestimmte Menge einer vertretbaren beweglichen Sache verkauft, dem Käufer aber die nähere Bestimmung über Form, Sorte, Maß und ähnliche Verhältnisse überlassen, so liegt ein Spezifikationskauf vor. Hier ist also der genaue Leistungsgegenstand und damit auch der Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs noch ungewiß. Um die Frage des Selbsthilfeverkaufs beim Spezifikationskauf zu klären, ist in Kürze auf die rechtliche Konstruktion des Spezifikationskaufes einzugehen.

Eine ausdrückliche Regelung hat er in § 375 HGB. gefunden. Aber auch im Gebiete des bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Spezifikationskauf vorkommen, wenn gleich dieses ihn nicht ausdrücklich erwähnt. Seine grundsätzliche Anerkennung ergibt sich aus dem Handelsrecht.

Fraglich erscheint, ob es sich tatsächlich um einen Kauf handelt. Planck[37] bestreitet dies. Nach seiner Meinung liegt stets ein Werklieferungsvertrag[38] vor und zwar deswegen, weil die Parteien derartig zusammenwirken, daß keine ihrer Leistungen als nebensächlich erscheint. Hiergegen spricht jedoch die Verkehrsauffassung und die Tatsache, daß im Handelsrecht der Spezifikationskauf unter „Handelskauf" eingeordnet ist. Auch beim Spezifikationskauf ist eine bestimmte Ware zu liefern und diese Lieferung bildet den Hauptbestandteil des Vertrages, selbst wenn die Sache in den bestimmten Formen und Maßen nicht vorrätig ist und der Verkäufer sie erst herstellen muß.[39] Die Bestimmung des Käufers stellt nur eine Hilfshandlung dar[40] und ist der Leistungspflicht des Schuldners nicht gleichwertig. Demgemäß handelt es sich also um einen Kaufvertrag. Fraglich erscheint weiterhin, ob es sich um einen Gattungs- oder Wahlkauf handelt. Eine Wahlschuld kann deswegen nicht vorliegen, weil bei dieser stets mehrere verschiedene Gegenstände in obligatione sind, unter denen der Berechtigte wählen kann. Bei der Spezifikationsschuld wird aber eine bestimmte Menge aus einer bestimmten Gattung geschuldet, allerdings mit der Maßgabe, daß dem Käufer noch ein gewisses Bestimmungsrecht vorbehalten ist. Hier-

37) Planck, Anm. 2 zu § 651.
38) § 651, Abs. 1 BGB.
39) Oertmann II, Anm. 3 zu § 651.
40) Crome II, S. 146.
41) So die herrschende Meinung: Dernburg, BGB. II, 1 S. 110, Crome II, S. 44, Anm. 32, Cosack, HGB. § 42, Ziff. I, 2, Oertmann im Archiv f. ziv. Prax. Bd. 211 S. 215, RG. Bd. 10 S. 97, Bd. 30 S. 102, Bd. 35 S. 2, Bd. 43 S. 148. a. A. Hirsch, S. 161 ff.

durch wird aber nicht, wie bei der Wahlschuld der Kaufgegenstand selbst, sondern nur dessen Form bestimmt. Es liegt also ein modifizierter Gattungskauf vor.

Der Selbsthilfeverkauf beim Spezifikationskauf bietet dann keine Schwierigkeiten, wenn die Verkaufsbefugnis erst eintritt, nachdem sich das Schuldverhältnis in eine Stückschuld verwandelt hat, wenn also der Gläubiger in Verzug gerät oder unbekannt wird, nachdem er spezifiziert hat. Schwieriger wird die Rechtslage, wenn die Verkaufsbefugnis vor diesem Zeitpunkt eintritt. Nach dem Handelsrecht geht in diesem Falle das Recht der Spezifizierung nach ergebnisloser Aufforderung auf den Verkäufer über.[42] Macht er hiervon Gebrauch, so kann er, nachdem er den Käufer in Verzug gesetzt hat, zum Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB. oder auch nach § 383 BGB.[43] schreiten.

Im bürgerlichen Recht fehlt, da dieses den Spezifikationskauf überhaupt nicht behandelt, eine derartige Bestimmung. Jedoch hat auch hier der Verkäufer die Möglichkeit, zum Selbsthilfeverkauf zu gelangen. Unterläßt der Gläubiger, die Bestimmung über die Spezifikation zu treffen, so kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB. durch Urteil ersetzt werden, falls sie nach billigem Ermessen erfolgen sollte. War sie nach seinem Belieben zu treffen, so kann der Schuldner auf ihre Vornahme klagen und sie gegebenenfalls durch Urteil erwirken.[44]

Dieser Weg erscheint jedoch in der Praxis sehr unzweckmäßig, da er den Schuldner zwingt, zur Wahrung seiner Interessen erst einen Rechtsstreit zu führen. Ein anderer Weg ist gangbarer: Da die Spezifikation eine notwendige Voraussetzung für die Leistung ist, ist sie eine Handlung des Gläubigers, welche zur Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Daher kommt er in Annahmeverzug wenn er der Aufforderung des Schuldners, diese Handlung vorzunehmen, nicht nachkommt.[45] Dann steht diesem nichts im Wege, nach Maßgabe des § 383 BGB. zum Selbsthifeverkauf zu schreiten. Für diesen gelten, da der Spezifikationskauf einen Gattungskauf darstellt, die oben für diesen dargelegten Grundsätze, mit der Maßgabe, daß die aus der Gattung ausgeschiedene Menge mit der Spezifikationsberechtigung verkauft wird. Damit wird

42) § 375 BGB.
43) § 374 BGB.
44) §§ 887/888 ZPO.
45) § 295 BGB.

die Ware genau so verkauft, wie sie dem Gläubiger verkauft war, nämlich mit dem Bestimmungsrecht des Käufers.[46]

In den Fällen des § 383 Abs. 1 Satz 2 gelangt der Schuldner zu demselben Ergebnis, indem er durch öffentliche Zustellung[47] den Gläubiger in Verzug setzt.

III. Kapitel.

Die Eigentumsverhältnisse an dem Objekt des Selbsthilfeverkaufs.

§ 7.

Eigentümer ist der Schuldner oder der Gläubiger.

Steht die zu verkaufende Sache im Eigentum des Schuldners, so bietet der Selbsthilfeverkauf nach dieser Seite hin keine Schwierigkeiten, da er nach Belieben mit der Sache verfahren kann und hieran durch das obligatorische Recht des Gläubigers auf die Sache nicht gehindert ist. Die Erfüllung des mit dem Ersteher geschlossenen Kaufvertrages ist ihm ohne weiteres möglich, da das Eigentum hier durch eine Verfügung des Eigentümers über die Sache übertragen wird und daher schon aus diesem Grunde dingliche Wirkung hat.

Gegen den Selbsthilfeverkauf einer dem Gläubiger gehörigen Sache — wenn z. B. ein Verwahrungsvertrag vorliegt — könnte man einwenden, daß dieser nicht möglich sei, weil es zu den Verpflichtungen des Verkäufers gehört, dem Ersteher das Eigentum zu verschaffen,[1] er dazu aber nicht imstande sei nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „nemo plus iuris in alienum transferre potest quam ipse habet". Dieser Rechtsgrundsatz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch jedoch mehrfach durchbrochen und es gibt zahlreiche Fälle, in welchen der Nichteigentümer zur Eigentumsübertragung ermächtigt ist.[2] Daher ist zu prüfen, ob auch hier dem Schuldner eine derartige gesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

§ 383 spricht von der geschuldeten Sache. Schulden ist aber nicht gleichbedeutend mit der Verpflichtung, Eigentum zu verschaffen, mit dem römisch-rechtlichen dare. Vielmehr richtet sich der Inhalt der Schuld nach dem jeweiligen Rechtsverhältnis. Das Schuldverhältnis verpflichtet zur Leistung schlechthin. Die Leistungspflicht kann eine sehr verschiedene sein und sich sehr wohl damit erschöpfen, daß die

46) RG. Bd. 43, S. 102.
47) § 132, Abs. 2 BGB.
1) § 433 BGB.
2) §§ 1003, 1376, 2205, 2208, 1984 ff. BGB.

Uebertragung des Besitzes einer schon im Eigentum des Gläubigers stehenden Sache geschuldet wird.[3] Beim Selbsthilfeverkauf wird ganz allgemein die geschuldete Sache als Versteigerungsgegenstand genannt, ohne daß die Einschränkung gemacht wird, daß sich diese Sache im Eigentum des Schuldners befinden muß. Da dem Schuldner das Gesetz — soweit die übrigen Voraussetzungen des Selbsthilfeverkaufs gegeben sind — den Verkauf jeder geschuldeten Sache gestattet, darf der Schuldner auch dann den Verkauf betreiben, wenn er nur die Besitzübertragung schuldet und der Gläubiger Eigentümer ist.

Verleiht das Gesetz dem Schuldner aber die Befugnis zum Verkauf einer dem Gläubiger gehörigen Sache, so liegt hierin die gesetzliche Ermächtigung für den Schuldner auf der Ersteher das Eigentum zu übertragen. Denn es ist nicht denkbar, daß das Gesetz das Recht zum Selbsthilfeverkauf verleiht, ohne gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, den in der Versteigerung enthaltenen Kaufvertrag zu erfüllen. Die Eigentumsübertragung erfolgt nach den Vorschriften der § 929 ff. mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Eigentümers kraft Gesetzes der den Selbsthilfeverkauf betreibende Schuldner tritt. Der Ersteher erlangt dann an der Sache die gleichen Rechte, wie wenn er wie von dem Eigentümer erworben hätte.

Zieht man diese Folgerung nicht, so ist der Selbsthilfeverkauf für den Schuldner ein sehr unvollkommener Rechtsbehelf. Die hier gegebene Auslegung erscheint mit Rücksicht auf die ähnliche ausdrückliche Regelung beim Pfandverkauf[4] und die zahlreichen anderen Durchbrechungen[5] des allgemeinen Prinzips, daß nur der Eigentümer das Eigentum übertragen kann, unbedenklich und sie entspricht durchaus der Billigkeit. Auch dem Schuldner, welcher seine Verpflichtung auf Besitzübertragung durch die fehlende Mitwirkung des Eigentümers nicht erfüllen kann, darf nicht zugemutet werden, die Sache weiterhin zu verwahren. Da ein Recht auf Besitzaufgabe nur dem Schuldner eines Grundstückes zusteht,[6] ist für ihn der Selbsthilfeverkauf die einzige Möglichkeit, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

3) Sohm, S. 94, Gareis, S. 34.
4) § 1242.
5) s. o.
6) § 303 BGB.

§ 8.
Eigentümer ist ein Dritter.

Schwieriger gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Sache weder dem Schuldner noch dem Gläubiger gehört, sondern im Eigentum eines Dritten steht. Man denke an die Fälle des § 868, wenn z. B. der Eigentümer dem Gläubiger die Sache zur Verwahrung gegeben und dieser sie wiederum dem Schuldnner zur Aufbewahrung weitergegeben hat. Gestattet der Eigentümer den Verkauf, so ist er unbedenklich statthaft. Damit ist aber der Schuldner auf seinen guten Willen angewiesen, und es ist daher zu prüfen, ob auch ohne diese Einwilligung der Schuldner die Befugnis hat, zum Selbsthilfeverkauf zu schreiten. Voraussetzung hierfür wäre, daß er auch den Eigentümer in Annahmeverzug setzen kann, um so eine rechtliche Grundlage für den Verkauf zu erlangen. An einer positiven Bestimmung hierfür fehlt es im Gesetz. Vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches schlug Kohler[7] vor, diesen Fall ausdrücklich zu regeln. Dies ist leider nicht geschehen, auch die Motive schweigen.

Sohm[8] will dem Schuldner das Recht zum Verkaufe zubilligen. Er konstruiert folgendermaßen: Auch der Eigentümer ist „Gläubiger" und kann daher in Verzug gesetzt werden. Seine Gläubigereigenschaft ergibt sich daraus, daß der Schuldner seinem Rückgabeanspruch aus Eigentum unterliegt.[9] Da auf diesen dinglichen Rückgabeanspruch die allgemeinen Grundsätze über Schuldverhältnisse Anwendung finden, dürfe auch der Dritteigentümer als Gläubiger im Sinne des § 383 bezeichnet werden. Um zum Verkaufsrecht zu gelangen, müsse der Schuldner nicht nur seinen obligatorisch berechtigten Gläubiger in Verzug setzen, sondern auch den Eigentümer. Ebenso müßten diesem gegenüber auch die übrigen Voraussetzungen für den Selbsthilfeverkauf erfüllt sein.

Diese Ausführungen Sohms erscheinen bedenklich. Zwar ist die Lage des Schuldners, wenn man ihm nicht zustimmt, nicht sehr angenehm, da er keine Möglichkeit hat, sich von seiner Schuldverbindlichkeit zu befreien. Andererseits kann man die Vorschrift des § 383 nicht soweit auslegen, daß sie dem Schuldner die Befugnis gibt, in die Rechtssphäre eines

7) Kohler 17, S. 346.
8) S. 96.
9) § 985 BGB.

Dritten einzugreifen.[10] Auch kann man nicht die aus einem dinglichen Rechte entspringenden Ansprüche denen aus einem obligatorischen Recht vollkommen als Forderungsrechte gleichsetzen.[11] Das dingliche Recht richtet sich seinem ganzen Wesen nach gegen jedermann und ist — unabhängig von den persönlichen Beziehungen der Parteien — auf Herstellung eines dem dinglichen Recht entsprechenden Zustandes gerichtet, während das obligatorische Recht Beziehungen zwischen einzelnen Parteien begründet und in mannigfaltigen Formen in Erscheinung tritt. Hieraus ergibt sich, daß die dinglichen Rechtsverhältnisse, wenn sie auch einen obligationsähnlichen Charakter tragen, nicht in jeder Beziehung den obligatorischen Rechten gleichgesetzt werden können. Daher kann man den Eigentümer im Verhältnis zum Besitzer nicht schlechthin als Gläubiger im Sinne der Schuldverhältnisse auffassen, und eine auch nur analoge Anwendung der Vorschriften über den Gläubigerverzug und damit über den Selbsthilfeverkauf ist ausgeschlossen. Somit gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Schuldner nicht befugt ist, den Selbsthilfeverkauf an einer im Eigentum eines Dritten stehenden Sache zu üben.

Dem Gläubiger gegenüber ist ein trotzdem vollzogener Verkauf voll wirksam, denn ihm gegenüber ist nur erforderlich, daß es sich um die ihm geschuldete Sache handelt. Geschuldet wird sie ihm auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnisses unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Ihm gegenüber treten also alle an den Verkauf geknüpften Rechtsfolgen ein.[12]

Wieweit der Ersteher Eigentum erlangt, ist von seinem guten Glauben zur Zeit der Eigentumsübertragung abhängig. War ihm die Rechtslage bekannt, oder mußte sie ihm bekannt sein, so ist der Dritte Eigentümer geblieben und kann die Sache herausverlangen.

War ihm dagegen nicht bekannt, oder nicht infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß der verkaufte Gegenstand nicht dem Schuldner gehörte, so erwirbt er Eigentum.[13] Erfolgt der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung, so tritt diese Rechtsfolge sogar dann ein, wenn die Sache dem

10) Oertmann, Bemerkung 1 zu § 383.
11) Haver, S. 48.
12) Oertmann, Bemerkung 1c zu § 383.
13) § 932 BGB.

Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist.[14]

Es ist jedoch erforderlich, daß sich der gute Glaube des Erwerbers auf das Eigentum des Schuldners bezieht. Weiß er dagegen, daß der Dritte Eigentümer ist, glaubt er aber, dieser habe dem Verkauf zugestimmt oder müsse ihn auch gegen sich gelten lassen, so genügt dies nicht. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wird nur der gute Glaube an das Eigentum des Veräußerers geschützt, nicht aber der gute Glaube an seine Verfügungsbefugnis. Ist der Schuldner Kaufmann und erfolgt die Veräußerung im Betriebe seines Handelsgewerbes, so erlangt der Erwerber allerdings auch schon dann Eigentum, wenn sein guter Glaube die Befugnis des Veräußerers über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.[15]

Ist das Eigentum auf Grund des guten Glaubens auf den Ersteher übergegangen, so kann der ursprüngliche Eigentümer in erster Linie vertragliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Schuldner oder den Gläubiger geltend machen. Stehen ihm solche Ansprüche nicht zu, so hat er folgende Möglichkeiten: War dem Schuldner die Rechtslage bekannt, oder hat er es unterlassen sich mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt danach zu erkundigen, so ist er schadensersatzpflichtig nach § 823, weil der Selbsthilfeverkauf dem Eigentümer gegenüber widerrechtlich ist.

Hat er ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit den Verkauf betrieben, so steht dem ehemaligen Eigentümer ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, da es sich um eine Verfügung eines Nichtberechtigten handelt, welche dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.[16] Demnach ist der Schuldner zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Befindet sich der Erlös in den Händen des Schuldners, so hat er diesen auszuantworten. Ist er noch nicht gezahlt, so muß er seinen Anspruch gegen den Ersteher abtreten, ist er schon hinterlegt, so kann der Eigentümer Abtretung des Herausgabeanspruches gegen die Hinterlegungsstelle verlangen.

---

14) § 935, Abs. 2 BGB.
15) § 366, Abs. 1 HGB.
16) § 816 BGB.

Hat der Schuldner auf das Recht Zurücknahme des Erlöses verzichtet,[17] oder ist dieser dem Gläubiger schon ausgezahlt, so richtet sich der Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger. Der Eigentümer hat gegen diesen einen Anspruch entweder auf Auskehrung des Erlöses, oder, soweit dieser noch hinterlegt ist, auf Abtretung des Anspruches gegen die Hinterlegungsstelle, denn insoweit ist er dem Eigentümer gegenüber ungerechtfertigt bereichert.

IV. Kapitel.

Das Verfahren beim Selbsthilfeverkauf.

§ 9.

Die Androhung.

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist.[1] Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Gläubigers. Sie soll ihm eine letzte Möglichkeit geben, die Sache noch anzunehmen und dadurch den Verkauf zu verhindern, oder wenigstens durch Beteiligung an der Versteigerung, seine Interessen zu wahren.[2] Daher genügt nicht eine bloße Mahnung des Gläubigers zur Annahme, sondern sie muß die ausdrückliche Ankündigung enthalten, daß der Schuldner bei Nichtabnahme zum Verkauf schreiten werde. Eine Angabe über Zeit, Ort und Art des Verkaufes ist jedoch nicht erforderlich. In Falle öffentlicher Versteigerung kann der Gläubiger näheres aus der öffentlichen Bekanntmachung[3] entnehmen.

Da die Androhung eine formelle Voraussetzung des Selbsthilfeverkaufs ist, darf sie der Schuldner auch dann nicht unterlassen, wenn ihm bekannt ist, daß der Gläubiger anderweit Kenntnis von der bevorstehenden Versteigerung erlangt hat. Der Schuldner darf nur dann von der Androhung absehen, wenn der Gläubiger ausdrücklich auf sie verzichtet oder bestimmt erklärt hat, er werde nicht annehmen. Jedoch muß dieser Verzicht oder die Ablehnung unzweideutig sein und eine Aenderung des Entschlusses ausgeschlossen erscheinen lassen. Anderenfalls ist der Schuldner zur Androhung verpflichtet.[4]

17) § 376 BGB.
1) § 384 BGB.
2) ROHG. Bd. 19, S. 293, RG. Bd. 5, S. 96.
3) § 383, Abs. 3 BGB.
4) Zu der ähnlichen Frage bei § 326 vgl. RGRKomm. Bemerkung 1 zu § 326.

Da sie im Interesse des Gläubigers geschieht, muß zwischen ihr und dem Verkauf soviel Zeit liegen, daß es dem Gläubiger möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Aus diesem Grunde darf sie auch nicht vor dem Leistungsangebot erfolgen, da die Nichtannahme Voraussetzung für den Verkauf ist. Dies hindert jedoch nicht, daß sie mit dem Angebot der Sache verbunden wird.[5] Eine besondere Form ist für die Androhung nicht vorgeschrieben.[6]

Ihrem Wesen nach ist sie eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Ihre rechtliche Beurteilung wird sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 116 ff. richten. Jedoch kann man, da der Selbsthilfeverkauf in erster Linie dem Interesse des Schuldners dient, diesen nicht die Gefahr für die Uebermittlung der Erklärung tragen lassen. Wird sie in Abwesenheit des Gläubigers abgegeben, so hat der Schuldner seiner Pflicht auch dann genügt, wenn sie nicht in die Hände des Gläubigers gelangt. Nur darf der Schuldner die Nichtankunft oder auch die verspätete Ankunft der Erklärung nicht verschuldet haben. Er muß seinerseits bei der Absendung die nötige Sorgfalt angewandt haben. Daß der Gläubiger die Gefahr für die Ankunft der Androhung trägt, ist im allgemeinen anerkannt.[7] Staub[8] ist der Meinung, daß sie eine Folge des Gläubigerverzuges ist, da der Schuldner während des Verzuges nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Diese Begründung versagt aber, wenn der Selbsthilfeverkauf nach § 382 Abs. 1 Satz 2 geübt wird. Es sind vor allem wirtschaftliche Gründe, welche es erforderlich erscheinen lassen, daß der Schuldner seiner Verpflichtung genügt hat, wenn er die ordnungsgemäße Absendung der Androhung bewirkt hat. Stellt man sich auf den entgegengesetzten Standpunkt, so wird damit die ganze wirtschaftliche Bedeutung des Selbsthilfeverkaufs in Frage gestellt.[9] Gibt der Gläubiger keine Nachricht, daß er von der Androhung Kenntnis hat, so läuft der Schuldner, wenn er den Verkauf übt, Gefahr, daß dieser wegen des fehlenden Zuganges der Androhung nicht rechtswirksam ist. Der Schuldner hat keine Möglichkeit, sich von dem Zugange zu überzeugen, da für die

5) ROHG. Bd. 23, S. 170.
6) Staub III, S. 1003, Anm. 31 zu § 373.
7) a. A. Düringer-Hachenburg II, Anm. 2b zu § 373.
8) Staub III, S. 1003, Anm. 31 zu § 373.
9) Sohm, S. 102.

Erklärung ein eingeschriebener Brief mit Rückschein oder eine ähnliche Sicherheitsmaßnahme nicht erforderlich ist. Man wird also ganz allgemein dem Schuldner das Recht zum Seltbsthilfeverkauf zubilligen, wenn er die Anzeige ordnungsgemäß abgesandt hat. Nur muß er solange mit dem Verkauf warten, bis er annehmen kann, daß unter gewöhnlichen Umständen die Nachricht in die Hände des Gläubigers gelangt ist. Erhält dieser die Nachricht durch Verschulden des Schuldners nicht, so braucht er den Verkauf nicht gegen sich gelten zu lassen. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Absendung der Androhung trifft den Schuldner.[10]

Unter Umständen darf die Androhung unterbleiben, nämlich dann, wenn sie untunlich ist, oder wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt ist. Sie wird in den Fällen des § 383 Abs. 1 Satz 2 fast immer untunlich sein, da die in diesem Falle erforderliche öffentliche Zustellung kaum Erfolg verspricht. Jedoch muß man diese Frage auch hier nach Lage des einzelnen Falles entscheiden. Auch die öffentliche Zustellung kann bei sehr wertvollen Objekten tunlich sein.

Des weiteren darf die Androhung unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Androhung den Verkauf solange hinauszögern würde, daß bis dahin die Sache verdorben ist, und der Verkauf keinen Erfolg verspricht.

Ist der Verkauf erfolgt, ohne daß ihm die Androhung vorherging, so hat der Schuldner zu beweisen, daß sie untunlich oder daß die Sache dem Verderb ausgesetzt war und mit dem Aufschube Gefahr verbunden gewesen wäre.

Ein unberechtigtes Unterbleiben hat dem Gläubiger gegenüber, da es sich hier um eine Formvorschrift zu seinem Schutze handelt, die Unwirksamkeit des Verkaufs zur Folge. Die rechtliche Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner richten sich dann nach den Vorschriften über die verschuldete Unmöglichkeit,[11] soweit die Sachleistung infolge des Verkaufes nicht mehr möglich ist. Ob der Gläubiger, der zugleich Eigentümer der verkauften Sache ist, von dem Erwerber diese herausverlangen kann, ist davon abhängig, wieweit er sich auf gutgläubigen Erwerb berufen kann.[12] Auch

10) Planck, Bemerkung 3 zu § 384, Oertmann, Bemerkung 4 zu § 384.
11) § 280 BGB.
12) §§ 932 ff. BGB.

wenn der Ersteher die Sache herausgeben muß, bleibt der Kaufvertrag zwischen ihm und dem Schuldner bestehen. Der Ersteher hat dann seinerseits einen Schadensersatzanspruch nach § 440 Abs. 2.

§ 10.

Der Verkauf selbst.

Grundsätzlich hat der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung stattzufinden, und Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekanntzumachen.

Unterbleibt die Bekanntmachung, so ist der Verkauf unwirksam.[13] Da der Zweck dieser Bekanntmachung ist, einem möglichst großen Kreis von Kauflustigen Kenntnis von der bevorstehenden Versteigerung zu geben, so muß sie rechtzeitig erfolgen, d. h. so, daß unter normalen Umständen die Interessenten zu dem Verkauf erscheinen können. Eine besondere Form ist für die Bekanntmachung nicht vorgeschrieben. Sie hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen.[14] Ein Einrücken in öffentliche Blätter ist nicht erforderlich. Unter Umständen genügt öffentliches Ausrufen oder ein entsprechender Anschlag.[15]

„Oeffentliche Versteigerung" besagt, daß sie nur durch bestimmte, hierzu gesetzlich ermächtigte Personen[16] vorgenommen werden darf, und daß zum Versteigerungstermin eine allgemeine Beteiligung zuzulassen ist.[17] Den Kauflustigen sind vor Beginn der Versteigerung die Versteigerungsbedingungen bekanntzumachen. Diese Bedingungen müssen, um einen guten Erfolg der Versteigerung zu garantieren, die geschäftsüblichen und möglichst die ursprünglich mit dem Gläubiger vereinbarten sein.[18] Jedoch sind Abweichungen von dem, was beim eigentlichen Kaufgeschäft nach Gesetz und Vertrag gilt, rechtlich unschädlich, wenn sie wirtschaftlich unschädlich sind. Wesentlich ist, daß sie den Versteigerungszweck, den nach den Umständen bestmöglichsten Preis zu erreichen, nicht vereiteln.[19]

---

13) Staub III, S. 1022, Anm. 3 zu § 374.
14) ROHG. Bd. 16, S. 93, RG. Bd. 1, S. 270.
15) Staub III, S. 1005, Anm. 33 zu § 373.
16) Vgl. unten § 14.
17) Staudinger II, 1 S. 410, Anm. 4a zu § 383.
18) Oertmann, Anm. 3 zu § 383.
19) Staub III, S. 1008, Anm. 36a zu § 373.

Weiterhin erfordert das Wesen der öffentlichen Versteigerung, daß die Gebote öffentlich abgegeben werden, Verkäufer ist der Schuldner, der Versteigerungsbeamte sein Vertreter.[20]

Ausnahmsweise kann von der öffentlichen Versteigerung abgesehen und der Verkauf freihändig zum laufenden Preise bewirkt werden, nämlich dann, wenn die Sache einen Börsen- oder Marktpreis hat.[21] Aber auch in diesem Falle darf der Schuldner den Verkauf nicht selber ausführen, sondern muß sich einer vom Gesetz hierzu ermächtigten Vermittlungsperson bedienen.[22]

Unter Börsen- oder Marktpreis ist der zu einer gewissen Zeit für eine Sache bestimmter Gattung und Art von Durchschnittsgüte an dem Börsen- oder Marktplatz, wo die Sache regelmäßig behandelt wird, erzielte Durchschnittspreis zu verstehen.[23] Laufender Preis ist der Börsen- und Marktpreis, welcher am Tage des Verkaufs am Verkaufsorte für die Sache durchschnittlich bezahlt wird.[24]

Wenn die Sache einen Börsen- oder Marktpreis hat, ist der Schuldner nicht zum freihändigen Verkauf verpflichtet, sondern kann sie auch öffentlich versteigern lassen. Er muß sogar diesen Weg beschreiten, wenn es ihm nicht möglich ist, den laufenden Preis zu erzielen, weil er zum freihändigen Verkauf nur zum laufenden Preise befugt ist, während für die öffentliche Versteigerung kein Mindesterlös vorgeschrieben ist, da diese auch so geeignet ist, den für das Schuldobjekt erzielbaren Höchsterlös festzustellen. Allerdings ist ein freihändiger Verkauf unter dem laufenden Preise im allgemeinen nicht ungültig, sondern dem Gläubiger ist lediglich der zu ermittelnde laufende Preis anzurechnen.[25]

Verkauf aus freier Hand besagt, daß er ohne besondere Förmlichkeiten erfolgt, also ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung und ohne Aufforderung an das Publikum zur Abgabe von Geboten. Im übrigen müssen die Voraussetzungen für den Selbsthilfeverkauf ebenso gegeben sein, wie im Falle der öffentlichen Versteigerung. Auch muß er dem Gläu-

20) Staub III, S. 1003, Anm. 33 zu § 373.
21) § 385 BGB.
22) Siehe unten § 14.
23) Staub III, S. 888, Anm. 29 ff. Vorbemerkung vor § 373.
24) Staudinger II, 1 S. 413, Bemerkung 3 zu § 385, ROHG. Bd. 8, S. 100.
25) Staub III, S. 1006, Anm. 34 zu § 373, RG. in ZHR. 26, S. 564, ROHG. Bd. 10, S. 370.

biger vorher angedroht sein und dieser muß nach erfolgtem Verkauf benachrichtigt werden.

Die Vorschriften über die öffentliche Versteigerung und den freihändigen Verkauf sind nicht zwingender Natur. Da sie lediglich den Schutz des Gläubigers bezwecken, kann unter seiner Zustimmung der Verkauf in beliebiger anderer Form erfolgen.

§ 11.

Zeit und Ort des Verkaufs.

I. Ueber die Zeit des Verkaufes enthält das Gesetz keine Bestimmung. Nur darf er erst erfolgen, nachdem der Gläubiger in Verzug gesetzt und ihm der Verkauf angedroht ist, da diese Rechtshandlungen notwendige Voraussetzungen des Selbsthilfeverkaufs sind. In den Fällen des § 383 Abs. 1 Satz 2 kommt ein Inverzugsetzen allerdings nicht in Frage. Im übrigen kann der Schuldner zum Verkauf schreiten, wann es ihm beliebt.[26] Denn es ist zu beachten, daß der Selbsthilfeverkauf für den Schuldner keine Pflicht, sondern ein Recht ist. Da er zum Verkauf nicht verpflichtet ist, kann er sein Recht jederzeit ausüben, zumal durch einen Verkauf zu einer dem Gläubiger ungünstigen Zeit sich dieser ausreichend vor Schaden dadurch schützen kann, daß er die Sache noch annimmt. Dies erscheint durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß der Selbsthilfeverkauf eine Rechtseinrichtung ist, welche in erster Linie dem Schutze des Schuldners dient. Seine Rechtsmäßigkeit ist an so strenge Formvorschriften geknüpft, daß durch ihre Beobachtung der Schuldner vollauf seiner Pflicht genügt hat, und man aus dem Schweigen des Gesetzes über die Zeit des Selbsthilfeverkaufes folgern kann, daß es hierin dem Schuldner keine besondere Bindung auferlegen wollte.

Nur darf er durch die Auswahl der Verkaufszeit nicht dolos handeln, denn auch der Selbsthilfeverkauf untersteht den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben und auch dem im Verzuge befindlichen Gläubiger gegenüber haftet der Schuldner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.[27] Ist das Hinausschieben der Verkaufszeit ein arglistiges illoyales gegen die bona fidesverstoßendes Verhalten, so braucht der Gläubiger den Verkauf nicht gegen sich gelten

26) Staub III, S. 1012, Anm. 42 zu § 373.
27) § 300 BGB.

zu lassen.[28] Insbesondere kann der Gläubiger erwarten, daß der Verkauf nach erfolgter Androhung in absehbarer Zeit stattfindet.

II. Ueben den Ort des Verkaufes bestimmt das Gesetz, daß dieser am Leistungsort stattzufinden hat.[29] Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Ort zu versteigern.[30] Die Erwägung der Frage, ob von einem Verkauf am Leistungsort ein angemessener Erfolg zu erwarten ist, und die evtl. Auswahl eines geeigneten anderen Ortes ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schuldners gestellt.

Ueber die Rechtsfolgen eines Verkaufs am falschen Ort, sei es, daß der Vorschrift des § 383 Abs. 1 Satz 1 zuwider nicht am Leistungsort verkauft wird, sei es, daß der Vorschrift des § 383 Abs. 2 zuwider am Leistungsort verkauft wird, gibt das Gesetz keine Vorschrift. Hier stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Nach der einen ist der Verkauf am falschen Ort nichtig, nach der anderen hat er nur eine Schadensersatzpflicht zur Folge. Nach der ersten Ansicht kann der Gläubiger auch nach erfolgtem Verkauf am falschen Ort seinen Anspruch aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis geltend machen, während er nach der zweiten Ansicht einen Schadensersatzanspruch auf den Unterschied zwischen dem tatsächlichen Erlös und dem Betrage, welchen ein Verkauf am richtigen Ort erzielt hätte, hat. Denn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand ist dann der Verkauf am falschen Ort und der Gläubiger muß so gestellt werden, als ob der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre,[31] also so als ob der Verkauf am ordnungsgemäßen Ort erfolgt wäre.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist weder für die eine noch für die andere Meinung etwas zu entnehmen,[32] da es sagt; die Sache „ist" am Leistungsort bzw. an einem geeigneten anderen Ort zu versteigern. Nichtigkeit einer Rechtshandlung bringt das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen durch die Worte „muß" oder „kann nicht", Schadensersatzpflicht durch die Worte „soll" oder „darf nicht" zum Aus-

28) RG. Bd. 32, S. 64, Bd. 36, S. 86.
29) § 383, Abs. 1, Satz 1 BGB.
30) § 383, Abs. 2 BGB.
31) § 249 BGB.
32) Planck II, 1 S. 518, Anm. 3.

druck. Für die Nichtigkeit des Verkaufs[33] wird geltend gemacht, daß bei einem Verstoß gegen Formvorschriften das Gesetz die Schadensersatzpflicht im allgemeinen ausdrücklich ausspricht, so z. B. beim Pfandverkauf.[34] Allein aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob Nichtigkeit oder Schadensersatzpflicht eintritt, kann man noch nicht auf die erstere schließen. Gerade der Pfandverkauf weist eine große Rechtsähnlichkeit mit dem Selbsthilfeverkauf auf, besonders für den Fall, daß es sich um eine dem Gläubiger gehörige Sache handelt.[35] In beiden Fällen betreibt jemand den Verkauf einer ihm nicht gehörigen Sache auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung. Zwar hat beim Pfandverkauf der die Versteigerung betreibende Pfandgläubiger ein besonderes Interesse an einem möglichst hohen Erlöse, da dieser ihm weiter als Pfand haftet, während beim Selbsthilfeverkauf der Erlös dem Gläubiger zugute kommt. Jedoch ist er gegen die nachteiligen Folgen eines durch den Schuldner verschuldeten zu niedrigen Erlöses durch einen Schadensersatzanspruch hinreichend gedeckt. Somit ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift beim Selbsthilfeverkauf am falschen Ort in Analogie zu §§ 1236/1243 eine Schadensersatzpflicht des Schuldners anzunehmen.[36]

Dies ergibt sich auch aus dem Zweck der Bestimmung über den Versteigerungsort. Diese Vorschriften sind nicht

---

33) Diese nehmen an: Haver, S. 26, Gareis, S. 50, Fischer-Heule, S. 301, Anm. 4, Dernburg II, 1 S. 336, Staudinger II, 1 S. 390, Anm. 7, Engelmann I, S. 809 Anm. 11, Rosenberg, S. 241. Früher auch: Planck, Staub, Eneccerus.

34) §§ 1236, 1243.

35) Das Reichsgericht (Bd. 95 S. 117) sagt hierzu: „Es ist zuzugeben, daß darin (nämlich in dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im Gegensatz zum Pfandverkauf) ein bedeutsames argumento e contrario liegen könnte. Immerhin würde es, um zwingend zu sein, eine Gleichmäßigkeit und Geschlossenheit im Aufbau der Fassung des Gesetzes voraussetzen, die demselben nicht durchweg nachgerühmt werden kann, zumal anzunehmen wäre, daß es bei der Auffassung des Gesetzes zur Sprache hätte kommen müssen, wenn man beabsichtigt hätte, hier durch das Stillschweigen etwas positiv zu bestimmen. Darin findet sich aber nichts in den Materialien zum Gesetze. Mehr als dieses rein formale Element der herrschenden Lehre fällt für die entgegengesetzte Meinung ins Gewicht das sachliche Argument, das in der Analogie mit dem Pfandverkauf einer beweglichen Sache liegt. Dort handelt es sich wie hier, um den Verkauf einer fremden Sache für fremde Rechnung, bei dem es gilt tunlichst das Interesse des Eigentümers zu wahren. Dort ist diese Materie in sorgfältiger Erwägung bis ins einzelne hinein geregelt worden.

Dazu kommt vor allem, daß, wenn die herrschende Ansicht die richtige wäre, sie in gleicher Weise, wie in Abs. 1 § 383 auch in Abs. 2 gelten müßte, und es wäre die Frage, ob der Verkauf dem Gegner gegenüber überhaupt gilt, abhänigg gemacht von einer nach dem Ermessen des Schuldners zu fassenden und daher im einzelnen Falle immer mehr oder weniger unsicheren Entschließung desselben."

36) So: RG. Bd. 110, S. 217, Bd. 95, S. 118, Oertmann II, 1 S. 402, Anm. 4, Planck II, 1 S. 518, Anm. 3, Enneccerus I, 2 Anm. 2, Staub III, S. 1022, Anm. 3, RGRKomm. I, S. 526, Warneyer I, S. 659.

formeller, sondern materieller Natur, da ihr Ziel lediglich die Erreichung eines möglichst hohen Preises ist.[37] Wird dieses Ziel durch ein Verschulden des Verkäufers nicht erreicht, so bietet hierfür der Schadensersatzanspruch einen genügenden Ausgleich, während dieNichtigkeit für den dritten Ersteher den doch keinerlei Verschulden trifft, schwere Rechtsnachteile zur Folge hätte. Zwar würde er die im Eigentum des Schuldners stehende Sache erwerben. Ist jedoch der Gläubiger Eigentümer, so müßte er die Sache wieder herausgeben, es sei denn, daß er gutgläubig den Verkäufer für den Eigentümer hielt.

Insbesondere für den Fall des unberechtigten Nichtabweichens von der Versteigerung am Leistungsort erscheint die Nichtigkeit des Verkaufes bedenklich. Denn die im § 383 Abs. 2 BGB. maßgebende Erwartung ist ein derartig ungewisses und subjektives Merkmal, daß hiervon nicht so schwerwiegende Rechtsfolgen abhängig gemacht werden können, wie die Nichtigkeit des Selbsthilfeverkaufes.[38]

Auch der freihändige Verkauf[39] muß, da er nur anstelle der Versteigerung tritt, grundsätzlich am Leistungsort erfolgen.[40] Dies ergibt sich auch daraus, daß Voraussetzung für den freihändigen Verkauf ist, daß die Sache einen Börsen- oder Marktpreis hat und in diesem Falle der Preis des Erfüllungsortes maßgebend ist.[41] Besteht an diesem kein Markt oder keine Börse, so hat der Verkauf an dem Ort zu erfolgen, dessen Markt oder Börse für den Leistungsort wirtschaftlich bestimmt ist.[42] In den Fällen des § 383 Abs. 2 BGB. ist ein geeigneter anderer Ort auszusuchen. Die Rechtslage bei einem freihändigen Verkauf am falschen Ort ist die gleiche wie bei einer öffentlichen Versteigerung am falschen Ort. Der Gläubiger macht sich also schadensersatzpflichtig.

§ 12.

Die Benachrichtigung.

Nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf hat der Schuldner den Gläubiger unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist eine formlose, empfangsbedürftige, ein-

37) Oertmann II, 1 S. 402, Anm. 4.
38) Planck II. 1 S. 519, Bemerkung 3 zu § 383, RG. Bd. 95, S. 117.
39) § 385 BGB.
40) Staudinger II, 1 S. 413, Bemerkung 1 zu § 385.
41) § 453 BGB.
42) Staub III, S. 893, Anm. 33, RG. Bd. 5, S. 67.

seitige Willenserklärung ebenso wie die Androhung. Daher müssen für ihr Wirksamwerden, die Wahl des Mittels der Beförderung und die Gefahr der Ankunft dieselben Grundsätze gelten, wie für diese.[43] Zweck der Benachrichtigung ist, den Gläubiger von der erfolgten Rechtsänderung in Kenntnis zu setzen und ihm die Möglichkeit zu geben, die Rechtsmäßigkeit des Verkaufs nachzuprüfen. Die Benachrichtigung muß unverzüglich erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern.[44]

Im Falle der Unterlassung, d. h. wenn der Schuldner es unterläßt, den Gläubiger zu benachrichtigen oder ihn unverzüglich zu benachrichtigen, ist der Verkauf nicht unwirksam, sondern der Schuldner macht sich schadensersatzpflichtig. Jedoch darf die Benachrichtigung unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[45] Beweispflichtig dafür, daß sie erfolgt ist, oder daß sie untunlich war, ist der Schuldner.[46]

Auch im Falle des freihändigen Verkaufs hat die Benachrichtigung zu erfolgen. § 384 spricht zwar davon, daß der Schuldner dem Gläubiger von der erfolgten „Versteigerung" Mitteilung zu machen hat. Da aber der freihändige Verkauf lediglich an die Stelle der Versteigerung selbst tritt, müssen auch in diesem Falle die für die Versteigerung geltenden Formvorschriften, soweit sie nicht unmittelbar die Versteigerungshandlung betreffen, beobachtet werden.[47]

V. Kapitel.

Die beim Verkauf beteiligten Personen.

§ 13.

Darf ein Dritter den Verkauf betreiben?

Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken.[1] Es fragt sich, ob dieser Dritte, wenn der Gläubiger die Sache nicht annimmt, oder wenn er unbekannt ist, zum Selbsthilfeverkauf schreiten kann. Die Verkaufsbefugnis wird im allgemeinen abgelehnt, nur Rosenberg ist entgegengesetzter Ansicht.[2]

43) Hierüber vgl. oben § 9, Staub III, S. 1017, Anm. 50 zu § 377, Sohm, S. 106.
44) § 121 BGB.
45) § 384 BGB.
46) Staudinger II, 1 S. 412, Bemerkung 2 zu § 348.
47) Staudinger II, 1 S. 413, Bemerkung 1 zu § 385.
1) § 267 BGB.
2) Rosenberg, S. 225.

§ 383 gibt lediglich dem „Schuldner" das Recht zum Selbsthilfeverkauf. Schuldner ist aber derjenige, von dem der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern berechtigt ist.[3] Auf Seiten der Dritten besteht jedoch keine Leistungspflicht, sondern nur ein Recht zur Leistung. Der Dritte, der zur Leistung bereit ist, tritt nicht in das Schuldverhältnis ein, sondern prästiert lediglich eine fremde Leistung.[4] Schon hieraus folgt, daß er ein Recht zum Selbsthilfeverkauf nicht hat.

Außerdem ist, abgesehen von den Fällen des § 383 Absatz 1, Satz 2, notwendige Voraussetzung für den Selbsthilfeverkauf der Verzug des Gläubigers. Zwar gerät er auch durch Nichtannahme der von einem Dritten angebotenen Sache in Verzug. Da der Dritte aber durch das Angebot der Leistung nicht in den Obligationsnexus zwischen Gläubiger und Schuldner eintritt, wirkt dieser Verzug nicht gegenüber dem Dritten, sondern nur gegenüber dem Schuldner.[5] Wenn § 267 ausdrücklich sagt, daß auch ein Dritter die Leistung „bewirken" kann, so ergibt sich daraus, daß er nur zur tatsächlichen Leistung befugt ist, sich aber nicht eines Erfüllungsarrogates, wie es der Selbsthilfeverkauf darstellt, bedienen darf.[6] Dem Dritten im Sinne des § 267 ist also ein Recht, seinerseits die Sache zum Selbsthilfeverkauf zu bringen, nicht zuzubilligen.[7]

Dies ergibt sich argumento e contrario auch aus dem §§ 268, 1142, 1224, 1249, welche sämtlich das Leistungsrecht eines Dritten behandeln und in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß die Befriedigung auch durch Hinterlegung erfolgen kann. In diesen Fällen, in denen das Gesetz die Befugnis zur Hinterlegung ausdrücklich ausspricht, kann der Dritte auch zum Selbsthilfeverkauf schreiten, da dieser nur ein Surrogat für die Hinterlegung ist. Für die §§ 1240, 1243 kommt der Selbsthilfeverkauf nicht zur Anwendung, weil es sich stets um Fälle handelt, in denen Geld geschuldet wird, und dieses hinterlegt werden muß.[8] Wenn Rosenberg[9] meint, daß gerade aus den §§ 268 usw. die Befugnis des Dritten hervorgehe, stets

3) Planck II, Bemerkung 4 zu § 267.
4) Schollmeyer, Bemerkung 2 zu § 267.
5) Staudinger II, 1 S. 110, Anm. 3 zu § 267.
6) Müller, S. 423.
7) Staub III, S. 1001, Anm. 27.
8) § 372 BGB.
9) Rosenberg, S. 225.

den Selbsthilfeverkauf zu üben, da in ihnen nur ein allgemeines Prinzip ausgesprochen sei, so ist dem nicht beizupflichten. Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber, wenn er wirklich ein solches Prinzip aufstellen wollte, dies nicht auch in dem § 267 getan hat. Man kommt zu dem Ergebnis, daß dem Dritten ein Recht, sich der Erfüllungsurrogate zu bedienen nur dort gegeben ist, wo es im Gesetz positiv ausgesprochen ist, und daß diese Fälle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellen.[10]

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt auch der Zweck des Gesetzes. Ueberall dort, wo es dem Dritten die Erfüllung durch Hinterlegung gestattet, hat dieser ein Interesse an dem Schuldobjekt und durch eine Nichtbefriedigung des Gläubigers würde ihm ein Verlust erwachsen. In diesen Fällen ist ihm das Recht zur Hinterlegung aus demselben Grunde gewährt, wie das Recht, den Gläubiger auch dann zu befriedigen, wenn der Schuldner widerspricht. Die Interessen des Dritten, welche auf das engste mit dem Schicksal des Schuldverhältnisses verknüpft sind, verlangen hier einen besonders wirksamen Schutz. Dieses Bedürfnis besteht in den Fällen des § 267 nicht, denn hier ist er zur Leistung berechtigt, ohne ein besonderes Interesse an dem Erlöschen des Schuldverhältnisses nachzuweisen. Daher kann er dieses Erlöschen nur durch tatsächliche Leistung herbeiführen. Das Recht zum Selbsthilfeverkauf steht ihm ebensowenig zu, wie das Recht, zur Hinterlegung oder zur Aufrechnung.[11]

§ 14.
Die Verkaufsperson.

Der Schuldner darf die Sache nicht selber verkaufen, sondern muß sich hierzu der Vermittlung dritter Personen bedienen. Diese Vorschrift war erforderlich, um beim Selbsthilfeverkauf, welcher in erster Linie im Interesse des Schuldners erfolgt, dem Gläubiger vor Benachteiligung zu schützen, zumal er oft ohne seine unmittelbare Kontrolle erfolgt. Aus diesem Grunde betraute man mit der Vornahme des Verkaufs eine unparteiische Persönlichkeit.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat diese durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher

10) Oertmann, Bemerkung 6 zu § 267.
11) Staudinger II, 1 S. 110, Bemerkung 5 zu § 267.

oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen.[12] Außer den Gerichtsvollziehern kommen nach landesrechtlicher Vorschrift in Preußen[13] hierfür die Amtsgerichte, Dorfgerichte und Notare in Betracht,[14] ferner die auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung angestellten beeidigten Handelsmäkler.[15] Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für die Behörden und Beamten nach ihrem Amtsbezirk, für die öffentlich angestellten Versteigerer nach ihrer Anstellung.

Hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, und wählt der Schuldner die Form des freihändigen Verkaufs, so hat dieser durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person[16] zu erfolgen. Oeffentlich ermächtigte Handelsmäkler gibt es nach Einführung des neuen Handelsgesetzbuches nach Reichsrecht nicht mehr, wohl aber nach Landesrecht.[17] Ferner sind nach dem Börsengesetz[18] die Kursmakler zu den von öffentlich ermächtigten Handelsmäkler zu bewirkenden Verkäufen befugt.[19]

Um die Unparteilichkeit der Verkaufsperson zu wahren, bestimmt §§ 456/457, daß der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen mit Einschluß des Protokollführers den zum Verkauf gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen kaufen darf. Ein dieser Vorschrift zuwider erfolgter Verkauf und die Uebertragung des gekauften Gegenstandes ist schwebend unwirksam. Die Wirksamkeit hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.[20]

Zwischen Schuldner und Versteigerer bezw. Verkäufer besteht ein Auftragsverhältnis, so daß bei einem Verschul-

12) § 383, Abs. 2 BGB.
13) Staub III, S. 1004, Anm. 33 zu § 373.
14) Pr. FGG. Art. 31, Art. 109.
15) Pr. AGBGB. Art. 13.
16) Ueber diese siehe oben.
17) Für Preußen siehe Art. 13 AGBGB.
18) § 34.
19) Planck II. Bemerkung 52 zu § 385.
20) § 458 BGB.

den des letzteren privatrechtliche Grundsätze anzuwenden sind, und der Schuldner Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Vertrage geltend machen kann.[21] Die Verkaufsperson ist Erfüllungsgehilfe des Schuldners. Hieraus ergibt sich, daß dieser für ihr Verschulden aus § 278 haftet.[22] Ist die Verkaufsperson Beamter, so haftet sie dem Gläubiger für Verletzung der Amtspflicht.[23]

§ 15.

Mitbieten von Schuldner und Gläubiger.

Im Gegensatz zum Handelsgesetzbuch enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine positive Bestimmung darüber, ob der Schuldner und der Gläubiger beim Selbsthilfeverkauf als Käufer auftreten dürfen. Gegen ein Mitbieten des Schuldners könnte für den gewöhnlichen Fall, daß er Eigentümer ist, geltend gemacht werden, daß ein Erwerb der Sache durch ihren Eigentümer nichtig ist. Jedoch ist in diesem Falle die Versteigerung nicht als ein auf Uebereignung abzielender Vertragsschluß anzusehen, sondern der Schuldner erwirbt durch sie dem Gläubiger gegenüber das Recht der freien Verfügung über seine Sache,[24] und die Versteigerung dient zur Festsetzung der Höhe des Preises.[25]

Ersteigert der Schuldner die im Eigentum des Gläubigers stehende Sache, so ist er berechtigt, sich selbst den Zuschlag zu erteilen. Durch diese einseitige Handlung erwirbt er Eigentum, ohne daß es eines befonderen Uebertragungsaktes durch den Gläubiger bedarf.

Ist der Gläubiger Eigentümer und wird ihm der Zuschlag erteilt, so ist dem Einwand, daß er die in seinem Eigentum stehende Sache nicht erwerben könne, entgegenzusetzen, daß der Gläubiger, welcher als Käufer der ihm gehörigen Sache auftritt, nur eine letzte Gelegenheit wahrnimmt, seine mora zu purgieren und den Verlust des Eigentums an der Sache, welcher durch den Verkauf droht, zu verhindern.[26]

Dem Schuldner gegenüber bleibt noch der Einwand, daß in der Ersteigerung ein Fall unzulässigen Selbstkontrahierens

21) RG. Bd. 9 S. 361, Bd. 20 S. 389, Bd. 29 S. 160, Bd. 43 S. 175, Schollmeyer. Anm. 5 zu § 383.
22) Staub III. S. 1003, Anm. 33 zu § 373.
23) § 839 BGB.
24) Sohm, S. 105.
25) RG. Bd. 5 S. 61.
26) Sohm, S. 106.

gegeben ist. Das Mitbieten des die Versteigerung betreibenden Schuldners will Hirsch[27] deswegen gestatten, weil formell nicht er, sondern der mit der Versteigerung Beauftragte der Verkäufer ist. Dies erscheint bedenklich, weil der Verkäufer Vertreter des Schuldners ist. Aber Selbstkontrahieren kann hier einem Erwerb des Schuldners nicht entgegenstehen. Dieses ist durch das Gesetz in mehreren Fällen erlaubt. So wird dem Pfandgläubiger beim Pfandverkauf ausdrücklich das Mitbieten gestattet,[28] ebenso dem Verkäufer beim Selbsthilfeverkauf des Handelsrechtes.[29] Auch beim bürgerlichen Selbsthilfeverkauf ergibt sich aus dem Gesetz für den Schuldner und den Gläubiger die Möglichkeit, sich an der Versteigerung zu beteiligen. In §§ 456/457 wird gesagt, daß bei einem Verkauf nach § 383 der mit der Vornahme oder Leitung Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen den Verkaufsgegenstand nicht erwerben dürfen. Daraus, daß hier Schuldner und Gläubiger nicht mitgenannt sind, ergibt sich, daß es ihnen unbenommen ist, sich an der Versteigerung zu beteiligen.

Anders wird im Falle des freihändigen Verkaufs zu entscheiden sein. Denn hier ist eine Kontrolle der Oeffentlichkeit nicht in demselben Maße möglich, wie im Falle der öffentlichen Versteigerung. Daher ist dem Schuldner nicht gestattet, die Sache für sich zu erwerben oder einfach zum Tageskurse zu übernehmen.[30] Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit den Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf des Handelsrechtes. Aus § 373 Abs. 4 HGB. ergibt sich, daß der Käufer und Verkäufer im Handelsrecht die freihändig verkaufte Sache nicht erwerben können. Da der handelsrechtliche Selbsthilfeverkauf im allgemeinen viel freier gestaltet ist, als der bürgerlich-rechtliche,[31] so folgert daraus, daß dies Gläubiger und Schuldner bei einem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vollzogenen Selbsthilfeverkauf noch viel weniger können.

---

27) S. 105.
28) § 1239 Abs. 1 BGB.
29) § 373 Abs. 4 HGB.
36) Staub III, S. 1006, Anm. 34 zu § 373.
37) Siehe oben § 3.

6. Kapitel.

Wesen und Wirken des Selbsthilfeverkaufs.

§ 16.

Die „herrschende" Meinung.

Im allgemeinen wird der Schuldner nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf den hierbei erzielten Erlös hinterlegen, so wie es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist und auf diesem Wege das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen.[1]

Zwischen dem Verkauf der Sache und der Hinterlegung des Erlöses wird notgedrungen ein gewisser Zeitraum liegen, zumal eine Frist, binnen welcher die Hinterlegung zu erfolgen hat, nicht vorgeschrieben ist. Außerordentlich bestritten ist die Frage, wie sich während dieser Zeit die Rechtslage gestaltet, d. h. welche Wirkung der Selbsthilfeverkauf für sich allein ohne Hinterlegung hat. Wesentlich wird diese Frage vor allem auch dann, wenn der Schuldner überhaupt nicht hinterlegt, sondern den Erlös unmittelbar dem Gläubiger ausantworten oder sich durch Aufrechnung befreien will.

Nach der in der Literatur als herrschend bezeichneten Meinung[2] hat der Verkauf als solcher auf das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Schuldverhältnis keinerlei Wirkung. Wirkung erlangt der Verkauf erst durch die nachfolgende Hinterlegung des Verkaufserlöses. Ehe diese nicht geschehen ist, besteht das alte Schuldverhältnis unverändert fort und der Gläubiger behält seinen Anspruch auf Lieferung der Sache. Zur unmittelbaren Ausantwortung des Erlöses oder zur Aufrechnung — z. B. mit der noch unbeglichenen Kaufpreisforderung — soll der Schuldner nicht berechtigt sein. Rosenberg[3] und Enneccerus[4] vertreten — trotzdem sie

1) Hinterlegt der Schuldner unter gleichzeitigem Verzicht auf das Recht zur Rücknahme des Erlöses, so findet hierdurch das Schuldverhältnis seine Beendigung (§ 378). Ist das Rücknahmerecht nicht ausgeschlossen, so erlangt er nur das Recht, den Gläubiger auf den hinterlegten Erlös zu verweisen (§ 379).

2) Die Bezeichnung „herrschend" kann diese Meinung m. E. heute nicht mehr für sich beanspruchen, nachdem das Reichsgericht (Bd. 64 S. 368) und die Mehrzahl der Schriftsteller (Planck II, 1 S. 516 Anm. 1a, Oertmann II, 1 S. 400, Anm. 3, Dernburg II 1 S. 335, Haver S. 55, Hedemann S. 300, Soergel I S. 558, Staub III S. 1023, Anm. 6 zu § 374. Im Erfolge nach Staudinger II 1 S. 319, Warneyer S. 659 zu § 383) auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen (anderer Ansicht nur Sohm, S. 113, Fischer-Henel, S. 301, Endemann S. 118, Anm. 15, Rosenberg S. 242, Gareis S. 61).

3) S. 244.

4) § 291 IV.

die Sachschuld grundsätzlich bis zur Hinterlegung für fortbestehend erachten — den Standpunkt, daß der Schuldner eine facultas alternativa habe, sich durch die Leistung des Erlöses zu befreien, während Schollmeyer[5] und Sohm[6] dem Gläubiger die facultas alternativa zubilligen, statt der Sache die unmittelbare Ausantwortung des Erlöses zu verlangen.

Eine Folge der Theorie des Fortbestehens der Sachschuld ist, daß der Selbsthilfeverkauf an sich widerrechtlich und der Schuldner, welcher verkauft, ohne nachher den Erlös zu hinterlegen, Schadensersatzpflichtig wäre. Demnach wäre bis zur Hinterlegung der Schuldner weiterhin zur Sachleistung verbunden und — für den Fall, daß ihm diese nach dem Verkauf nicht mehr möglich ist — dem Gläubiger wegen verschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit aus § 280 Schadensersatzpflichtig.[7]

Zur Begründung dieser Lehre wird auf die Stellung des Selbsthilfeverkaufs im Gesetz und auf seine textliche Behandlung verwiesen.[8] Daraus, daß der Selbsthilfeverkauf in dem Abschnitt „Erlöschen der Schuldverhältnisse" nicht selbständig, sondern im Titel „Hinterlegung" behandelt ist, soll folgen, daß er für sich keine Wirkung auf das Schuldverhältnis habe, sondern mit der nachfolgenden Hinterlegung eine Einheit bilde und nur zu ihrer Vorbereitung diene. Das Gleiche soll sich aus dem Wortlaut des § 383 ergeben, wo gesagt wird, der Schuldner kann die Sache „versteigern lassen und den Erlös hinterlegen". Danach sei der Selbsthilfeverkauf nur ein Inzidentpunkt des einheitlichen Hinterlegungsverfahrens[9] und diene lediglich dazu, die nicht hinterlegungsfähige Sache in eine hinterlegungsfähige umzuwandeln. Auch nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf bestehe der Anspruch auf Sachleistung fort, der Schuldner sei jedoch facultativ ermächtigt, sich durch Hinterlegung des Erlöses zu befreien.

Dies ergebe sich auch daraus, daß das Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen habe, daß sich die Sachschuld in eine Geldschuld verwandele, wie dies in anderen Fällen der öffentlichen Versteigerungen[10] geschehen[11] sei. Es sei sogar ein

5) Anm. 1 zu § 383.
6) Sohm, S. 119.
7) Sohm, S. 116/117.
8) Rosenberg, S. 243.
9) Crome, Bd. II, S. 279.
10) §§ 966, 975, 979, 1219, 1247.
11) Rosenberg, S. 243.

dahingehender Antrag in der ersten Kommission abgelehnt, in der zweiten Kommission nicht wiederholt worden.[12]

Weiterhin wird auf die Gesetzesmaterialien verwiesen.[13] Die Motive[14] sagen: „Durch die Versteigerung wird der Schuldner von seiner Verpflichtung noch nicht dergestalt befreit, daß anstelle der letzteren die Verpflichtung zur Deponierung des Erlöses tritt. Vielmehr gehört zur Tilgung der bisherigen Schuldverpflichtung auch die öffentliche Hinterlegung des Versteigerungserlöses." In ähnlicher Weise drückt sich auch die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches[15] aus: „Der Selbsthilfeverkauf des bürgerlichen Rechts bezweckt nicht, das Geschäft im Wege der Selbsthilfe dadurch zu beendigen, daß sich der säumige Käufer an die Forderung auf Herausgabe des Erlöses zu halten hat, sondern er soll dem Verkäufer nur in den Stand setzen, sich durch Hinterlegung des Erlöses von seiner Verpflichtung zu befreien."

§ 17.

Die hier vertretene Theorie.

Im Gegensatz zu der eben behandlten Lehre steht die in erster Linie von Oertmann[16] vertretene Theorie. Diese schließt sich dem im gemeinen und im römischen Recht geltenden Rechtszustand an, nach welchem der Selbsthilfeverkauf die Wirkung hatte, daß der Erlös an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Sache trat.[17] Nach dieser Lehre ist die Rechtslage folgende: der rechtsmäßig vollzogene Selbsthilfeverkauf ist ein selbständiger Rechtsbehelf. Dies ist nicht dahin zu verstehen, daß durch den Selbsthilfeverkauf alleine das alte Schuldverhältnis erlischt und an seine Stelle ein Anspruch auf Auskehrung des Erlöses aus ungerechtfertigter

12) Planck, Anm. 1 zu § 383 (nicht mehr Siber).
13) Balkhausen, S. 21.
14) Bd. II, S. 103.
15) S. 192.
16) II, 1, S. 400, Anm. 3.
17) Siehe oben §§ 1, 2.

Bereicherung[18] tritt.[19] Vielmehr läßt er das Schuldverhältnis seinem Bestande nach unberührt und verändert lediglich seinen Inhalt dahingehend, daß der Gläubiger jetzt nicht mehr einen Anspruch auf die Sache, sondern auf den für diese erzielten Erlös hat. Dieser Anspruch bildet aber nicht ein neues Schuldverhältnis, sondern entspringt unmittelbar aus dem alten Schuldverhältnis in der Weise, daß der Gläubiger einen Anspruch auf das für die ursprünglich geforderte Leistung erlangte Surrogat erhält.

Das Erlöschen des Schuldverhältnisses kann der Schuldner dann dadurch herbeiführen, daß er den Erlös in das Vermögen des Schuldners überführt, sei es, daß er ihn unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt, sei es, daß er ihn unmittelbar dem Gläubiger ausantwortet oder mit einer Gegenforderung aufrechnet. Nach dieser — auch hier vertretenen — Ansicht ist er nicht auf die Hinterlegung beschränkt. Der Selbsthilfeverkauf soll nur die nicht hinterlegungsfähige Sache in eine hinterlegungsfähige umwandeln, um so dem Schuldner die Hinterlegung zu ermöglichen, nicht aber um sie zu bezwecken, ohne ihm somit das Recht zu nehmen, das Schuldverhältnis auch auf andere Weise zum Erlöschen zu bringen.

Der Gläubiger ist stets auf den Erlös angewiesen, und der Schuldner zur Leistung des Erlöses verpflichtet. Das Recht auf Sachleistung ist ausgeschlossen, da dieses ja nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf nicht mehr besteht, sich vielmehr in eine Geldschuld umgewandelt hat.[20]

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Selbsthilfeverkauf kein Erfüllungssurrogat ist, da es sich hier nicht um Erfüllung, sondern lediglich um die Vorbereitung der Erfüllung handelt. Kohler gebraucht den Ausdruck Erfüllungssurrogat verschiedentlich[21] für den Selbsthilfeverkauf. Es dürfte sich

18) Nimmt man ein Bereicherungsanspruch an, so ist die notwendige Folge das Erlöschen der Pfandrechte und Bürgschaften, da ja auch das diesen zugrundeliegende Schuldverhältnis erloschen und an seine Stelle ein neues getreten ist. Steht man auf dem Standpunkt der Umwandlung der Sachschuld in eine Geldschuld, so haften Pfänder und Bürgen für diese weiter. Ebenfalls würden sie weiter haften nach der Lehre der älteren Theorie (§ 16), da ja nach dieser der Anspruch auf Sachleistung aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis fortbesteht und der möglicherweise an seine Stelle tretende Schadensersatzanspruch eine durch Verschulden des Hauptschuldners herbeigeführte Veränderung der Hauptverbindlichkeit darstellt (§§ 767, 1210 BGB.).

18) a. M. Sohm, S. 137.

20) Natürlich hat der Schuldner die Möglichkeit im Einverständnis mit dem Gläubiger auch jetzt noch die ursprünglich geschuldete Sache zu leisten. Er befreit sich damit jedoch nicht durch Leistung des Schuldgegenstandes, sondern durch Hingabe einer anderen Sache an Erfülllungsstatt (§ 364 Abs. 1 BGB.).

21) 13 S. 240, 17 S. 343.

hierbei jedoch lediglich um einen nicht ganz zutreffenden Gebrauch des Wortes „Erfüllungssurrogat" handeln, da Kohler aus diesem Ausdruck nicht die Folgerung des Erlöschens des Schuldverhältnisses zieht, sondern dieses auch — unter Umwandlung in eine Geldschuld — bis zur anderweitigen Tilgung fortbestehen[22] läßt, sachlich also auf dem Boden der hier vertretenen Theorie steht.

§ 18.

Kritik der herrschenden und Begründung der hier vertretenen Theorie.

Die hier bekämpfte Lehre stützt sich vor allem auf den Wortlaut des Gesetzes. Aus ihm soll sich ergeben, daß die einseitige Lösung des Schuldverhältnisses nur durch Verkauf und Hinterlegung möglich ist. Daß der Verkauf für sich alleine das Schuldverhältnis noch nicht tilgt, wird von der hier vertretenen Ansicht garnicht bestritten, es wird nur behauptet, daß es sich umwandelt. Gegen diese Umwandlungen spricht derWortlaut des Gesetzes nicht. Dieser erklärt sich daraus, daß die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf sich darin erschöpfen, dem Schuldner einer nicht hinterlegungsfähigen Sache einen Weg zu weisen, trotzdem zur Hinterlegung zu gelangen[23] und daß dieser hierzu befugt ist, ohne daß er den Gläubiger vorher auch noch in Bezug auf den Erlös in Verzug setzen muß.[24] Dies schließt aber nicht aus, daß die Lösung des Schuldverhältnisses auch auf andere Weise herbeigeführt wird und ist kein Beweis für das Fortbestehen der Sachschuld bis zur Hinterlegung. Für die Beantwortung dieser Frage ist aus dem Wortlaut des Gesetzes weder für die eine noch für die andere Meinung etwas zu entnehmen.

Auch die Motive[25] sind kein Beweis für das Fortbestehen der Verpflichtung zur Sachleistung.[26] Wenn sie sagen: „Durch die Versteigerung wird der Schuldner noch nicht dergestalt befreit von seiner Verpflichtung, daß anstelle der letzteren die Verpflichtung zur Deponierung des Erlöses träte, vielmehr ge-

22) 13 S. 239, 17 S. 347.
23) RG. Bd. 64 S. 369.
24) Anders beim Selbsthilfeverkauf des Handelsrechtes. Hier sind Verkaufs- und Hinterlegungsbefugnis wahlweise gegeben. Wählt der Verkäufer den Selbsthilfeverkauf und will er den Erlös hinterlegen, so kann er letzteres nur, wenn auch für diesen die Voraussetzungen für die Hinterlegung vorliegen.
25) II, S. 103.
26) Haver, S. 59.

hört zur Tilgung des bisherigen Schuldverhältnisses auch die öffentliche Hinterlegung des Versteigerungserlöses", so ergibt sich aus dem Wortlaut auch nur, daß das Schuldverhältnis — und zwar das „bisherige" Schuldverhältnis — nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf fortbesteht. Aus dem Worte „dergestalt" ist weiterhin zu folgern, daß der Schuldner trotzdem von irgendetwas Verpflichtenden befreit wird und dies kann nur die Befreiung von der Verpflichtung zur Sachleistung sein. Demnach sind die Motive kein Beweis für die Theorie der Gegner, eher ein Beweis für unsere Lehre. Ebenso sagt die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch[27] nur, daß das Geschäft im Wege des Selbsthilfeverkaufes nicht beendet wird, sondern daß zur Tilgung eine weitere Handlung des Schuldners erforderlich ist. Als solche Handlung wird allerdings nur die Hinterlegung genannt. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß es dem Schuldner versagt sein soll, das Schuldverhältnis auch auf andere Weise zum Erlöschen zu bringen. Ein Argument für das Fortbestehen der Sachschuld kann man aus den angeführten Stellen nicht entnehmen.[28]

Weiterhin spricht die Einordnung des Selbsthilfeverkaufes unter den Titel „Hinterlegung", nicht selbständig unter den Abschnitt „Erlöschen der Schuldverhältnisse" nicht dafür, daß die Hinterlegung für den Schuldner der einzige Weg ist, sich von seiner Verpflichtung zu befreien. Sie erklärt sich daraus, daß die Versteigerung nur bei nicht hinterlegungsfähigen Sachen möglich ist, und daß die Hinterlegung zwar nicht der einzige, aber doch der gewöhnliche Weg zur Beendigung des Schuldverhältnisses ist. Daher war es das Gegebene, den Selbsthilfeverkauf im Ansschluß an die Hinterlegung zu behandeln.[29]

Als weiterer Beweis dagegen, daß sich durch die Versteigerung die Sachschuld in eine Geldschuld verwandelt, wird geltend gemacht, daß das Gesetz für die Fälle, in denen der Erlös an die Stelle des Gegenstandes tritt, dies immer ausdrücklich ausspricht.[30] Ein Antrag auf Einfügung dieser ausdrücklichen Vorschrift sei von der ersten Kommission sogar abgelehnt und

27) S. 192.

28) Es sei noch hervorgehoben, daß den Gesetzesmaterialien, auch wenn sie tatsächlich auf dem Standpunkte der Gegner stünden, keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen wäre. Sie sind wohl ein Auslegungsmittel, aber ihr Inhalt ist nicht unbedingt maßgebend (vgl. Cosak I, S. 42).

29) RG. Bd. 64, S. 370.

30) §§ 966 Abs. 2 Satz 3, 979 Abs. 2, 1219 Abs. 2, 1247 Satz 2 BGB.

in der zweiten Kommission nicht wiederholt worden. Dies ist möglicherweise aus historischen Gründen zu erklären. Denn im römischen und gemeinen Recht trat der Erlös ohne weiteres an die Stelle des bisherigen Schuldgegenstandes.[31] Hätte das Bürgerliche Gesetzbuch von der bisherige Regelung abweichen wollen, so hätte es nahegelegen, gerade für diesen Fall eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.[32]

Der Zusatz, „der Erlös tritt an die Stelle der Sache" würde aber auch garnicht die Eigenart der Rechtsgestaltung beim Selbsthilfeverkauf treffen.[33] Denn hieraus hätte sich ergeben, daß die Forderung gegen den Ersteher oder der von diesem gezahlte Preis unmittelbar an die Stelle der versteigerten Sache tritt, daß also der Gläubiger, wenn er Eigentümer war, die Forderung gegen den Ersteher und das Eigentum am Erlöse erwirbt und daß er, wenn der Schuldner Eigentümer war, die Abtretung jener Forderung und die Herausgabe als Speziessumme fordern kann. Aus dem Fehlen des Zusatzes ergibt sich aber, daß Eigentümer des Erlöses der Schuldner wird, in dessen Auftrag die Versteigerung erfolgt, der Gläubiger aber eine obligatorische Forderung auf Auskehrung des Erlöses erhält, sie sich also in eine reine Geldschuld verwandelt. Diese kann der Schuldner durch Hinterlegung tilgen.

Für den Selbsthilfeverkauf des Handelsrechtes nimmt Sohm[34] die Umwandlung der Sachschuld in eine Geldschuld an, weil nach § 372 Abs. 3 HGB. der Verkauf für Rechnung des Gläubigers erfolgt. Dies trifft aber auch für den § 383 BGB. zu, da dieser im § 457 BGB. ausdrücklich als ein Fall bezeichnet wird, in welchem jemand einen Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen läßt.

Für die hier vertretene Anschauung spricht auch die Tatsache, daß die notwendigen Folgen der Ansicht unserer Gegner höchst unbillig sind. Für den Fall, daß ein Dritter die Sache ersteigert, wäre der Schuldner wegen verschuldeter Unmöglichkeit haftbar.[35] Die Haftung müßte sich nach § 280 richten. Dieser ist aber nicht anwendbar, denn man kann in der Ver-

31) Hirsch, S. 75 und S. 99.
32) Haver, S. 63.
33) Planck II, 1 S. 516, Bem. 1a zu § 383.
34) S. 137.
35) Nicht nur bei Speziesschulden. Auch bei der Gattungsschuld beschränkt sich durch den Selbsthilfeverkauf, das Schuldverhältnis auf die verkaufte Sache (vgl. § 6). Der Gläubiger könnte also nicht Lieferung einer anderen Sache aus der Gattung, sondern — soweit die Leistung der verkauften Sache nicht mehr möglich ist — nur Schadensersatz verlangen.

steigerung keinen vom Schuldner zu vertretenden Vorsatz sehen, da das Gesetz ihn hierzu ausdrücklich ermächtigt.[36] Versteigerung und Hinterlegung fallen notwendig auseinander. Dakann dafür, ob die erstere zulässig war, unmöglich die Frage maßgebend sein, was der Schuldner hinterher getan oder unterlassen hat.

Auch für den Gläubiger sind die Konsequenzen der älterenTheorie unannehmbar. Geht die Sache — zu der der Schuldner doch gar keine Beziehungen mehr hat — bei dem Erwerber durch Zufall unter, so würde damit der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit sein und könnte überdies den Erlös behalten.[37] Ein Anspruch auf diesen stände dem Gläubiger nicht zu, da er ja nicht in obligatione ist und ein Fall des § 281 nicht vorliegt, weil der Schuldner den Erlös nicht als Ersatz für die untergegangene, sondern für die damals noch bestehende Sache erhalten hat.

Schließlich ist noch zu bedenken, daß eine notwendige Folge der alten Theorie ist, daß der Schuldner nicht zur Aufrechnung — z. B. gegen den noch nicht bezahlten Kaufpreis — befugt ist. Da der Schuldner auch nach erfolgtem Selbsthilfeverkauf zur Sachleistung verbunden sein soll, sind die sich gegenüberstehenden Leistungen nicht gleichartig und damit ist die Aufrechnung ausgeschlossen.[38] War Leistung und Gegenleistung Zug um Zug zu bewirken, so müßte der Schuldner hinterlegen und das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme des hinterlegten Erlöses von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.[39] Schuldet der Gläubiger aus einem anderen rechtlichen Verhältnis etwas, so daß dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht, so hätte er nur die Möglichkeit zu hinterlegen und sich durch Pfändung des Anspruchs des Gläubigers gegen die Hinterlegungsstelle zu sichern. Hierfür müßte er sich jedoch erst einen vollstreckbaren Titel beschaffen. Diese Lösung ist umständlich, kostspielig und wird nicht immer den Schuldner zu dem gewünschten Ziele führen, während er nach unserer Theorie ohne weiteres aufrechnen kann, da er ja Geldschuldner ist und somit Forderung und Gegenforderung gleichartig sind.

Zusammenfassend ist noch einmal festzustellen, daß das

36) Planck II, 1 S. 517. „Qui iur suo utitur neminem laedit".
37) Oertmann II, 1 S. 402, Bem. 2 b zu § 383.
38) § 387 BGB.
39) § 373 BGB.

Gesetz nicht zu der von den Gegnern vertretenen Lehre zwingt, daß es in keiner Weise der hier vertretenen Theorie widerspricht und daß die notwendigen Konsequenzen der herrschenden Meinung höchst unbillig sind. Es sind nicht zuletzt wirtschaftliche Gründe, welche für die Umwandlung der Sachschuld in eine Geldschuld sprechen und dazu zwingen, dem Schuldner alle Wege, das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, offen zu halten. Die Hinterlegung soll nur einen Weg bieten, den Erlös in das Vermögen des Gläubigers zu überführen.[40] Sie ist nicht Selbstzweck, sondern ihrem Wesen nach nur ein Zwischenstadium auf dem Wege zur Lösung des Schuldverhältnisses.[41] Ist dieses Ziel auch auf andere Weise zu erreichen, so würde es dem Interesse des Gläubigers wenig entsprechen, die für ihn kostspielige und umständliche Hinterlegung als die einzige Möglichkeit zur Tilgung des Schuldverhältnisses vorzuschreiben. Erklärt sich der Gläubiger ausdrücklich zur Annahme des Erlöses bereit, so wird man dem Schuldner nicht einmal ein Recht zur Hinterlegung zubilligen. Diese würde gegen Treu und Glauben verstoßen.

Die Lösung des Schuldverhältnisses kann, wenn der Gläubiger hierzu seine Mitwirkung nicht versagt, einfacher als durch die Hinterlegung durch unmittelbare Auszahlung oder — soweit dem Schuldner eine Gegenforderung zusteht, durch Aufrechnung erreicht werden. Bis auf einen der möglichen Wege das Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeigeführt wird, hat der Gläubiger gegen den Schuldner einen obligatorischen Anspruch auf Auskehrung des Erlöses. Der Verkauf ist nicht Inzidentpunkt der Hinterlegung, sondern der Tilgung des Schuldverhältnisses.

40) Dernburg II, 1 S. 335.
41) RG. Bd. 64, S. 370.

Lebenslauf.

Ich wurde am 20. August 1905 zu Königswinter am Rhein als Sohn des Rechtsanwalts Conrad Heese und seiner Ehefrau Else, geb. Hartig, geboren. Vom Jahre 1915 bis zum Jahre 1925 besuchte ich nach dreijährigem Besuch der Vorschule das Realreform-Gymnasium zu Görlitz. Vom Wintersemester 1925/26 bis zum Wintersemester 1926/27 studierte ich in München, vom Sommersemester 1927 bis zum Wintersemester 1928/29 in Breslau Rechts- und Staatswissenschaft. Am 12. und 13. Juli 1929 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung in Breslau, am 28. Juli 1929 erfolgte meine Vereidigung als Referendar. Am 1. August 1929 legte ich die mündliche juristische Doktorprüfung an der Universität zu Breslau ab.